Aufbau und Recht der Werksgemeinschaft

unter besonderer Berücksichtigung der Werkvereine

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Heinrich Winkenwerder
Referendar a. D. aus Waren/Mecklenburg

Bruhshaupten
Buchdruckerei Rud. Sengebusch
1930

Referent:
Professor Dr. Tatarin-Tarnheyden, Rostock

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552721_0121

Gliederung.

A. Ziel und Zweck der Arbeit . . . . . Seite 9
B. Soziologie und Recht der Werksgemeinschaft . . . . . „ 9
I. Soziologie der Werksgemeinschaft . . . . . „ 9
1. Begriffsentwicklung . . . . . „ 9
2. Historische Entwicklung . . . . . „ 11
a) Arbeiterausschüsse . . . . . „ 11
b) Arbeiterbewegung . . . . . „ 12
c) Wissenschaft . . . . . „ 13
3. Das Wesen der marxistischen Gesellschaftsordnung . „ 13
4. Das Wesen der individualistischen Gesellschafts-Ordnung „ 16
5. Das Wesen der werksgemeinschaftlichen Gesellschafts-auffassung . . . . . „ 16
6. Die Grundlagen der Werksgemeinschaft . . . . . „ 18
II. Recht der Werksgemeinschaft . . . . . „ 21
1. Die wirschaftliche Vereinigung . . . . . „ 21
a) Begriffliches . . . . . „ 21
b) Wirtschaftliche Vereinigung und Art. 159 RV . . „ 24
aa) Rechtliche Bedeutung des Art. 159 . . . . . „ 24
bb) Art. 159 als Interpretationsnorm . . . . . „ 25
cc) Negativer Status des Art. 159 . . . . . „ 30
c) Werksgemeinschaft—wirtschaftliche Vereinigung . . „ 31
2. Die Tariffähigkeit . . . . . „ 31
a) Begriff und Wesen der Tariffähigkeit . . . . . „ 31
b) Voraussetzungen der Tariffähigkeit . . . . . „ 32
aa) Vereinigungen von Arbeitnehmern . . . . . „ 32
bb) Vereinigungen von Arbeitgebern . . . . . „ 37
cc) Folgerungen . . . . . „ 37
c) Werksgemeinschaft und Werkvereine als tariffähige Vereinigungen . . . . . „ 39
aa) Innere Unabhängigkeit des Werkvereins . . . „ 42
bb) Mitgliedschaft in Werkvereinen . . . . . „ 43
cc) Wirtschaftskämpfe . . . . . „ 43
dd) Werktarif und Tariffähigkeit . . . . . „ 43
d) Spitzenverbände als tariffähige Vereinigungen . . „ 45
3. Betriebsrätegesetz . . . . . „ 49
4. Werksgemeinschaft . . . . . „ 50
C. Schlußfolgerungen . . . . . „ 53

Literatur-Verzeichnis.

Arndt: Die Verfassung des Deutschen Reiches 3. Aufl. Berlin 1927.

Anschütz: Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, 10. Auflage, Berlin 1929.

Apolant: Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung Deutschlands, Berlin 1928.

Bang: Deutsche Wirtschaftsziele, 2. Auflage, Langensalza 1929.
— Wir und der soziale Gedanke (Vortrag. Gehalten im Bund für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft) 1928.

Baumbach: Zivilprozeßordnung. Kommentar. 5. Aufl. Berlin 1930.

van Calker: Grundzüge des Deutschen Staatsrechts, München 1928.

Conrad-Hesse: Volkswirtschaftspolitik, 10. Aufl. Jena 1928.

Dersch: Kommentar zur Verordnung über das Schlichtungswesen, Mannheim 1925

Erdel: Kartenauskunftei des Arbeitsrechts, Karte: Berufsverein; Tariffähigkeit.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 25. Aufl. Marburg 1926.

Flatow-Joachim: Arbeitsgerichtsgesetz (Kommentar), Berlin 1928.

Freese: Die konstitutionelle Fabrik, 4. Aufl. Jena 1922.

Funcke: Der Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung im modernen Arbeitsrecht. Dissertation. Erlangen 1928.

Groh: Koalitionsrecht, Mannheim 1923.

Giese: Verfassung des Deutschen Reiches (Kommentar), 7. Aufl. Berlin 1926.

Henle: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Berlin 1926.

Hueck-Nipperdey: Lehr- und Handbuch des Arbeitsrechts, Mannheim 1929

Jacobi: Grundlehren des Arbeitsrechts, Leipzig 1927.

Isay: Fremdenrecht, Berlin 1923.

Kaskel: Arbeitsrecht, 3. Aufl. Berlin 1928.
— Koalitionen und Koalitionskampfmittel, Berlin 1925.
— Hauptfragen des Tarifrechts, Berlin 1927

Korsch: Um die Tariffähigkeit, Berlin 1928.

Kallee-Groß: Taschenbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl. 1928.

Kupsch: Der Kampf um die Werksgemeinschaft, Berlin 1928.

Lotmar: Der Arbeitsvertrag, 2. Bde. 1902/8.

Lent: Die Monopolstellung der Gewerkschaften, Berlin 1928.

Longert-Bang: Grundgedanken der Werksgemeinschaft, Langensalza 1926.

Marx: Das Kapital (herausgegeben von Kautsky), Stuttgart 1914.

Nipperdey: Beiträge zum Tarifrecht, Mannheim 1924.
— Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, (3, Bd.), Mannheim 1929/30.

Dertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1927.
Potthoff: Die sozialen Probleme des Betriebes, Berlin 1925.
— Der Einfluß der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht, Berlin 1925.
Poetzsch-Heffter: Handkommentar zur Reichsverfassung, 3. Aufl. Berlin 1928.
Reinhold: Streikrecht oder Streikfreiheit (Dissertation), Rostock 1926.
Schmidt: Die Wirtschaftsordnung von morgen, 3. Aufl. Berlin 1927.
— Für die Freiheit des Arbeitsvertrages (Zusammenstellung von Urteilen), Berlin 1927.
— Vertretungs- und Tariffähigkeit der werksgemeinschaftlichen Arbeiterbewegung (Zusammenstellung von Gutachten usw.), Berlin 1927
Schmitt: Verfassungslehre, München 1928.
Sinzheimer: Grundzüge des Arbeitsrechts, Jena 1921, 2. Aufl. 1928
Sperling: Tariffähigkeit von Werkvereinen, Stuttgart 1929.
Sitzler-Goldschmidt: Tarifvertragsrecht, 3. Aufl. Berlin 1929.
Sombart: Der moderne Kapitalismus. (2 Bd.), 5. Aufl. Leipzig 1922.
Schlenker: Gedanken zur Frage der Betriebsgemeinschaft, Leipzig 1927.
Spann: Der wahre Staat, Jena 1921.
Stier-Somlo: Die Verfassungswidrigkeit gewerkschaftlicher Monopolstellungen, Berlin 1927.
Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, Berlin 1928.
Tatarin-Tarnheyden: Die Berufsstände, Berlin 1922.
— Rechtsgutachten zur Frage der Monopolstellung der drei herrschenden Gewerkschaftsrichtungen, Berlin 1929.
— Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie, Berlin 1930.
— Kommentar zu Art. 165 der Reichsverfassung (b. Nipperdey: Grundrechte und Grundpflichten Bd. 3), Mannheim 1929/30.
— Die Rechtsstellung der Abgeordneten; ihre Pflichten und Rechte (im Handbuch des deutschen Staatsrechts. Herausgegeben von G. Anschütz und R. Thoma. § 38) 1929/30 Bd. 1.
Treuner: Gesetz betreffend Werksgemeinschaft und Selbstverwaltung der Wirtschaft, München 1929.
Tyczka: Tarifvertragsfähigkeit der Werkvereine (Dissertation), Breslau 1928.
Tönnies: Gemeinschaft und Gesellschaft, 5. Aufl. Berlin 1922
Vorwerk: Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung, Berlin 1926.
Vorwerk-Tuckmann: Die Werksgemeinschaft in historischer und soziologischer Beleuchtung, Berlin 1928.

II. Zeitschriften usw.

Apolant: Wirtschaftsfriedliche und Werksgemeinschaft, Soziale Praxis 1927 Nr. 7.

Bahn: Zum Beamtenstreik, Postwelt 1922 Nr. 7.

Bang: Werksgemeinschaft, Nationalwirtschaft 1927 S. 149.

Dannehl: Tariffähigkeit von Werkvereinen, Soz. Praxis 1920 Nr. 26.

Ehrenberg: Das Arbeitsverhältnis als Arbeitsgemeinschaft, Thünenarchiv 1908.

Friedrichs: Werksgemeinschaft — Tatgemeinschaft, Mitteilungen der Gesellschaft für Deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik (GWS-Mitteilungen) 1929 Nr. 1.

Görrig: Die Tariffähigkeit von Werkvereinen in Rechtsprechung und Literatur, Arbeitsrecht 1927 S. 946 ff.

Hausleiter: Registrierung tariffähiger Arbeitnehmervereinigungen, Arbeitsrecht 1929 S. 77.

Joerges: Tariffähigkeit und Tarifberechtigung, Schlichtungswesen 1924 Nr. 10.

Junges: Gedanken zum Leistungslohn, GWS-Mitteilungen 1929 Nr. 23.

Kaskel: Gutachten, Arbeitsrecht 1927 S. 946 ff.

Knoll: Gewerkschaft oder Werksgemeinschaft, Soz. Praxis 1928 nr. 20.

Kienzl: Leistungssteigerung im Betrieb, GWS-Mitteilungen 1929 Nr. 15

Lent: Gewerkschaft oder Werksgemeinschaft? Nationalwirtschaft 1927, S. 521.

Marx: Zur Judenfrage, Deutschfranzösische Jahrbücher 1844 Nr. 1. Hegels Rechtsphilosophie, Deutschfr. Jahrb. 1844 Nr. 1.

Oertmann: Gutachten, Deutsche Werksgemeinschaft 1927 Nr. 1.

Ramin, von: Der Zusammenbruch der alten Front, Rostocker Zeitung 1930 Nr. 2.

Sitzler: Die Frage der Tariffähigkeit im künftigen Tarifrecht, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1930 Nr. 2.

Spann: Individualistische und universalistische Volkswirtschaftslehre, Nationalwirtschaft 1927 S. 415. — Hauptpunkte der universalistischen Staatsauffassung, Nationalwirtschaft 1929 S. 1.

Thoma: Das richterliche Prüfungsrecht, Archiv des öffentlichen Rechts Jg. 43 S. 267.

Treuner: Kritik zu Vorwerk-Dunkmann: Die Werksgemeinschaft in historischer und soziologischer Beleuchtung, Natinalwirtschaft 1928, S. 379.

Vorwerk: Werksgemeinschaft, Soziale Praxis 1927 Nr. 7. — Werksgemeinschaft — Gewerkschaft, GWS-Mitteilungen 1929 Nr. 1. — Werkverein, Werksgemeinschaft und Betriebsrätegesetz, GWS-Mitteilungen 1929 Nr. 3.

A. Ziel und Zweck der Arbeit.

Die vorliegende Arbeit wird sich mit dem Thema „Werksgemeinschaft" befassen, das gegenwärtig lebhaft erörtert wird. Im Wirtschafts- und Arbeitsrecht ist ein heftiger Streit entbrannt, ob der Werksgemeinschaft überhaupt Rechte im derzeitigen Aufbau der Gesetzgebung zukommen, oder ob sie von diesen ausgenommen ist.

Vielfach beschäftigt man sich mit dem Thema einseitig von marxistischer oder individualistischer Grundlage aus.

Um zu dem gesamten Fragenkomplex objektiv Stellung nehmen zu können, ist es jedoch erforderlich, daß man auf die Grundgedanken der Werksgemeinschaft eingeht. Nur so kann ein Ausgangspunkt für eine unparteiische Betrachtung gefunden werden.

Demzufolge wird die Arbeit mit einem kurzen soziologischen Abriß begonnen werden. In diesem Abschnitt wird es nicht darauf ankommen, formalsoziologisch vorzugehen, indem soziologische Begriffsformen erörtert werden; es sind vielmehr materiellsoziologische Gedankengänge zu verfolgen, die das Wesen des Aufbaus der Gesellschaft erfassen sollen. Die hier gefundenen Ergebnisse werden alsdann eine Grundlage für die anschließenden juristischen Betrachtungen, die den Hauptteil der Arbeit ausmachen sollen, ergeben.

B. Soziologie und Recht der Werksgemeinschaft.

I. Soziologie der Werksgemeinschaft

1. Begriffsentwicklung.

Um den Begriff „Werksgemeinschaft" zu formulieren, ist es notwendig, auf die Wurzeln des Wortes „Werksgemeinschaft" zurückzugehen. Was heißt „Werk", was „Gemeinschaft", was endlich „Werksgemeinschaft"?

Das Wort „Werk" ist von dem alten deutschen Wort „werken" herzuleiten und wird in vielfacher Beziehung gebraucht. Es wird oft dem „arbeiten" gleichzusetzen sein. Aber es enthält noch einen anderen Bestandteil; nicht nur die Tätigkeit als solche, sondern auch das Ziel der Arbeit ist in dem „werken" enthalten. Ja, das Wort „Werk" ist zur Bezeichnung des Ergebnisses jenes Werkens oder Arbeitens geworden.

In der neueren Zeit bekommt das Wort „Werk“ noch eine weitere Bedeutung dadurch, daß man auch die Stätte des Werkens, den Betrieb, als „Werk“ bezeichnet[1]).

Und nun die „Gemeinschaft“. Tönnies hat es in seinem Werk „Gemeinschaft und Gesellschaft“ [2]) unternommen, beides von einander zu sondern. Gesellschaft ist nach ihm Bündnis, während Gemeinschaft Verbindung ist, d. h. ein inneres Verbundensein darstellt. Nun ist allerdings, wie Hedemann [3]) treffend ausführt, eine scharfe Trennung beider Begriffe wohl formalsoziologisch durchzuführen. Dem Wesen der Dinge nach aber können Gemeinschaft und Gesellschaft nicht immer ganz klar von einander geschieden werden. Oft ist es erforderlich zu untersuchen, welches von beiden Momenten das Uebergewicht hat.

Im deutschen Volk ist seit dem Novemberumsturz von 1918 ein scharfer Zug zur Gemeinschaft zu erkennen. Nicht mehr die äußere Form, sondern die innere organische Gestaltung des Lebens im weitesten Sinne des Wortes ist Gegenstand des Strebens und Einandersuchens geworden. Innerhalb des Volksganzen ist diese Erkenntnis, die nicht so sehr von den oberen führenden Schichten des Volkes als vielmehr von der Jugend und der breiten Schicht der Frontkämpfer ausgeht, eine Grundlage zur Neugestaltung des Aufbaus der menschlichen Gesellschaft im Sinne einer deutschen Volksgemeinschaft geworden.

Dementsprechend wird auch in der Neugestaltung der deutschen Wirtschaft — oder besser gesagt: des deutschen Wirtschaftslebens — das Wort „Gemeinschaft“ mehr und mehr betont. Man verbindet nunmehr im Wirtschaftsleben die Gesamtheit der wirtschaftlich Tätigen zu ideellen und zuweilen bereits zu tatsächlichen neuen Gemeinschaften, die man als Werksgemeinschaften bezeichnet. Diese umfassen die Gesamtheit [4]) derjenigen, die in dem gleichen Betriebe tätig sind. Hier ist allerdings zu ergänzen, daß diese Werksgemeinschaft nicht, wie Dunckmann [5]) offenbar annimmt, als eine bloße materielle Interessensolidarität zu fassen ist. Vielmehr muß darauf hingewiesen werden, daß

---

[1])Vgl. Wortbildungen wie Werkstätte, Gaswerk, Borsigwerke.

[2]) Tönnies: „Gemeinschaft und Gesellschaft“ 1922 (4. und 5. Aufl.); vgl. hier insbesondere S. 1, 14, 176, 193 ff.

[3]) Hedemann in Potthoff: „Soziale Probleme des Betriebes“ (1925). Vgl. a. a. O. S. 19.

[4]) Vgl. Treuner: „Gesetz betreffend Werksgemeinschaft und Selbstverwaltung der Wirtschaft“ (1929), der im § 10 als Grundlage der Betriebswerksgemeinschaft die Beschäftigung von mindestens 5 Arbeitern fordert. Es ist aber jede Bindung an irgend eine Zahl für die Werksgemeinschaft abzulehnen.

sich für alle in solcher Werksgemeinschaft Tätigen eine ideelle Verbundenheit bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele ergibt. Zu einer derartigen Werksgemeinschaft gehören daher sowohl Unternehmer als auch ihre Mitarbeiter, die gemeinhin einander als Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenübergestellt werden.

2. Historische Entwicklung.

Nach den Ausführungen im vorigen Abschnitt mag die Werksgemeinschaft als reines Ergebnis der Nachkriegszeit angesehen werden. Das ist aber unrichtig. Bereits in den Jahren 1907/8 gebrauchte Wilh. Schmidt [6]), soweit festgestellt werden konnte, erstmalig bei Tarifvertragsverhandlungen mit dem Buchdruckereibesitzer Zillesen, Berlin die Bezeichnung Werksgemeinschaft. Geheimrat Dr. Hugenberg [7]) bediente sich desselben Ausdrucks in einer Ansprache gelegentlich der Jahrhundertfeier der Firma Krupp in Essen (1912).

Die Schäden einer nur gesellschaftlichen Auffassung des Wirtschaftslebens wurden schon lange vor dem Weltkrieg von verschiedenen Seiten erkannt. Für die folgenden Betrachtungen ergeben sich in der Hauptsache drei Ausgangspunkte, die von ausschlaggebender Bedeutung sind.

a) Arbeiterausschüsse usw.

Bereits der Entwurf einer Gewerbeordnung aus dem Jahre 1849 sah die Einrichtung von Fabrikausschüssen und Fabrikräten vor. Dieser Entwurf wurde aber nicht zum Gesetz erhoben, und die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 kennt derartige Einrichtungen nicht. Sie dennoch zu schaffen, blieb weitblickenden Unternehmern vorbehalten.

Die ersten Anklänge [8]) an eine Werksgemeinschaft auf diesem Gebiete sind wohl in Heinrich Freeses Wirken [9]) zu er-

[5]) Vorwerk-Tunckmann: „Die Werksgemeinschaft in historischer und soziologischer Beleuchtung" (1928) sagt zwar auf S. 130 u. a., die Einstellung des Arbeiters müsse von der Ideologie zur Idee führen. Das ist aber im Verhältnis zu Tunckmanns eigenen a. a. O. gemachten Ausführungen zu blaß. Nicht nur die Einstellung des Arbeiters, sondern auch die des Unternehmers muß sich ändern.

[6]) Jetzt Bundesführer des Reichsbundes vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine.

[7]) Jetzt Leiter des Scherl-Verlages und Vorsitzender der Deutschnationalen Volkspartei.

[8]) Vgl. in „Deutsche Werksgemeinschaft" v. 1. Sept. 1929 (6 Jg.) den Artikel „45 Jahre Werksgemeinschaft".

[9]) Aufschluß hierüber gibt: Heinrich Freese „Die konstitutionelle Fabrik", 1922 (4. Aufl.). Die 1. Auflage erschien 1909.

blicken, der bereits im Jahre 1884[10]) Fabrikräte schuf und diese Einrichtungen in den folgenden Jahren in vorbildlicher Weise ausbaute.

Kraft Gesetzes wurden Arbeiterausschüsse — zwar nur fakultativ — durch das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891, welches in die Gewerbeordnung eingefügt wurde, vorgesehen. Die ersten obligatorischen Arbeiterausschüsse wurden in Preußen durch das Berggesetz vom 14. Juli 1905 eingeführt. Im Deutschen Reich sah zuerst das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 obligatorische Ausschüsse für Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern oder Angestellten vor; die Vereinbarung der Spitzenverbände vom 15. November 1918 dehnt diese Bestimmungen auf alle Betriebe mit mehr als 50 Arbeitnehmern aus. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 ersetzt schließlich die Zahl 50 durch 20.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung des geltenden Rechts und auch de lege ferenda sind Art. 165 der Reichsverfassung[11]) sowie das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920. Auf diese Gesetzesvorschriften näher einzugehen, bleibt späteren Abschnitten der Arbeit vorbehalten.

b) Arbeiterbewegung.

In anderer Richtung als die erwähnten Bestrebungen des Staates und einzelner Unternehmer bewegten sich gewisse Bestrebungen der Arbeiterschaft. Auch hier arbeitete man an der Erneuerung des deutschen Wirtschaftslebens. Man erkannte, daß das Sprichwort „Friede ernährt, Unfriede verzehrt" Gültigkeit hat und stellte sich auf einen wirtschaftsfriedlichen Standpunkt[12]); Streik und Aussperrung wurden verworfen. An der Spitze der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung der Vorkriegszeit stand wohl der „Nationale Arbeiterverein" der Kruppwerke, dem einige tausend Arbeiter als Mitglieder angehörten.

---

[10]) Vgl. Freese a. a. O. S. 150 ff. Hier findet sich eine zusammenfassende Uebersicht über die Entwicklung der Selbstverwaltung im Freeseschen Betrieb von 1875 bis 1921.

[11]) Hier mag bereits auf Tatarin-Tarnheyden: „Berufsstände und Wirtschaftsdemokratie, ein Kommentar zu Art. 165 RV.", hingewiesen werden. Dies Werk ist insbesondere für die in dieser Arbeit nicht zu erörternde Frage der Eingliederung der Wirtschaft in den Staat von grundlegender Bedeutung.

[12]) Vgl. hierzu Vorwerk: „Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung" 1926. Diese Arbeit ist objektiv und grundlegend. – Apolant: „Die wirtschaftsfriedliche Arbeiterbewegung Deutschlands" 1928 ist voreingenommen (S. III, IV), politisch gehässig (S. 54, 58), subjektiv (S. 57, 59) und unsachlich (S. 59 insbesondere Abs. 3 und Anm. 2). Die Arbeit kann als wissenschaftliche nicht gewertet werden.

c) Wissenschaft.

Als dritter Faktor trat zu den beiden vorgenannten Bewegungen die deutsche Wissenschaft [13]). Der Rostocker Professor Ehrenberg betonte als erster den Gedanken einer „Arbeitsgemeinschaft" [14]) zwischen den organischen Träger der Wirtschaft, den Unternehmern und ihren Mitarbeitern. In seinen letzten Lebensjahren konnte der Gelehrte noch erleben, daß sein Werk von immer weiteren Kreisen anerkannt wurde.

3. Das Wesen der marxistischen Gesellschaftsordnung.

Bevor die oben angedeuteten Gedanken fortgesponnen werden können, ist es notwendig, sich mit der Gesellschaftsordnung der Vor- und Nachkriegszeit zu befassen. Zu einer ihrer Grundlagen waren die Werke von Karl Marx [15]) geworden. Die Lehre von Marx hat der sie tragenden Bewegung (Gewerkschaften, Sozialdemokratische Partei, Kommunistische Partei) die Bezeichnung „Marxismus" eingebracht. Der Inhalt des Marxismus erschöpft sich nicht in seiner Bedeutung für das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben. Es sind vielmehr vier Grundsäulen, die in der Hauptsache das Wesen des Marxismus ausmachen.

1. außenpolitisch der Internationalismus [16])
2. innenpolitisch der Gedanke einer Diktatur des Proletariats, aufgebaut aus einer vorhergehenden demokratischen Republik [17]) —
3. sittlich-weltanschaulich der Atheismus [18])

---

[13]) Vgl. hierzu auch Vorwerk in Vorwerk-Dunckmann a. a. O. S. 8 ff. und 19 ff.

[14]) Vgl. Ehrenberg i. Thünenarchiv II (1909) „Das Arbeitsverhältnis als Arbeitsgemeinschaft" S. 176 ff. Ehrenbergs „Arbeitsgemeinschaft" deckt sich mit der „Werksgemeinschaft" begrifflich. Das soll bereits hier hervorgehoben werden, da man jetzt vielfach „Arbeits- oder Betriebsgemeinschaft" in einen Gegensatz zu „Werksgemeinschaft" bringt. Vgl. unten S. 19 f., bes. Anm. 52a.

[15]) Vgl. insbesondere das von Karl Marx verfaßte Kommunistische Manifest, welches 1848 veröffentlicht wurde, und seine 1859 veröffentlichte „Kritik der politischen Oekonomie". Sein umfassendstes Werk ist „Das Kapital", von dem er selbst nur den ersten Band (1867) zum Abschluß bringen konnte, während die Endbearbeitung des zweiten und dritten Bandes, nach Marxens Tod durch seinen Freund Engels erfolgte und von diesem herausgegeben wurde (1885 Bd. 2 und 1894 Bd. 3).

[16]) vgl. z. B. aus der von Marx verfaßten Inauguraladresse (1864): „Die nationalen Absonderungen und Gegensätze der Völker verschwinden mehr und mehr . . . . Die Herrschaft der Proletariats wird sie noch mehr verschwinden machen."

[17]) vgl. Neue Rheinische Zeitung vom 14. 9. 1848.

[18]) vgl. Die Ausführungen von Marx in den Deutsch-französischen Jahrbüchern über „Hegels Rechtsphilosophie" und zur „Judenfrage" (1844).

4. wirtschaftlich der Klassenkampf [19])

Neben einer Reihe anderer Grundsätze, die von geringerer Bedeutung sind, sind dies die Kernpunkte des Marxismus. Sie sind eng mit einander verbunden; es ist beispielsweise nicht der Nichtatheist oder Nichtinternationalist [20]) schon Antimarxist. Das wird gerade in der neueren Zeit, wo es immermehr an den Tag tritt, daß der Marxismus als solcher seine Aufgabe gegen den Individualismus erfüllt hat und sich zu überleben beginnt, vielfach verkannt. Marxismus und Nationalismus, Marxismus und Christentum werden in Gegensatz gebracht, ohne daß man hierbei erkennt, daß nur ein mindestens in den oben genannten vier Punkten antimarxistisches System den Marxismus zu überwinden vermag [21]). Es ist indessen nicht Aufgabe dieser Arbeit, zu den politischen und religiösen Grundsätzen des Marxismus Stellung zu nehmen. Hier sind in der Hauptsache die wirtschaftlichen und soziologischen Probleme des Marxismus zu berücksichtigen.

Der Marxismus vertritt im Gebiete des Wirtschaftslebens die Anschauung, daß zwischen den Arbeitern und dem Unternehmer ein unüberbrückbarer Gegensatz bestehe [22]). Der Unternehmer wolle die Arbeiter ausbeuten, da nur auf der Ausbeutung der Arbeiter sein Profit beruhe. Dagegen müßten die Arbeiter sich wehren; sie hätten sich zu einer festen Masse zusammenzuschließen und den Kampf aufzunehmen.

Dieser Kampf ist der Klassenkampf [23]), den die ganze soziale Schicht des Proletariats gegen das Unternehmertum zu führen hat. Marx ahnt hier schon die Entwicklung voraus, an deren Ende wir jetzt wohl stehen [24]). Auf der einen Seite

---

[19]) u. a. ist hier hinzuweisen auf das „Kapital" (herausgegeben von Karl Kautsky, Stuttgart 1914) S. XLII/IV, 219, 247, 250 z. B.

[20]) Lassalle war beispielsweise nicht Internationalist. Ihn schon deshalb als Nichtmarxisten zu betrachten, ist falsch.

[21]) Mit der Begründung, sie seien „christlich" und „national", bezeichnen sich verschiedene Gewerkschaftsrichtungen als antimarxistisch, obwohl sie wirtschaftlich auf dem Boden des Marxismus stehen. Aus den vorhergehenden Darlegungen ergibt sich aber, daß die Bezeichnung „antimarxistisch" für derartige Gruppen fehlsam ist; diese sind nur in einzelnen Punkten „amarxistisch".

[22]) Besonders klar erscheint dies in der entpersönlichten Form des Gegensatzes „Kapital—Arbeit", die Marx und seine Anhänger mit Vorliebe wählen.

[23]) Treffend zeichnet Marx (Das Kapital a. a. O. S. 250) den Klassenkampf folgendermaßen: „Zum Schutze gegen die „Schlange ihrer Qualen" (Heine) müssen die Arbeiter ihre Köpfe zusammenrotten." — Vgl. auch Anm. 19.

[24]) Sombart: „Der moderne Kapitalismus" (5. Aufl. 1922. 2 Bd.) unterscheidet für jedes System der Wirtschaft eine Frühepoche, in der sich das System entwickelt, eine Hochepoche, in der es den Höhepunkt erreicht, und eine Spätepoche, die, nachdem das alte seinen Höhepunkt

ist das Kapital, auf der anderen das Proletariat fest zusammengeballt.

Jetzt erst können wir die wirtschaftlichen und soziologischen Fehler des marxistischen Systems erkennen

Durch Marx ist der Arbeiter ein Molekül der Masse Proletariat geworden und seines Wertes als Träger menschlicher Arbeit entkleidet. Nach Marx ist die menschliche Arbeitskraft Ware [25]), wie nach ihm Geld Ware [26]) ist, und wie jeder Stoff Ware ist. Diese Auffassung ist einer der Hauptmängel, an denen das Marx'sche System leidet. Die menschliche Arbeitskraft ist nicht Ware, sondern lebendiges Gestalten und Schaffen. Sie fällt mit dem Begriff „Ware" nicht unter den gleichen Oberbegriff „Materie". Die Arbeit verlangt als menschliches Leisten sittlich höhere Anerkennung und Wertung[27]). Das hat die wirtschaftsfriedliche deutsche Arbeiterbewegung bereits vor dem Kriege erkannt. Sie war nicht so sehr die „gelbe" Arbeiterbewegung, die auf den Streik verzichtete, weil sie vom Arbeitgeber bestochen war [28]); ihr Ziel war vielmehr, die Arbeiterbewegung vor der Zermalmung durch den Marxismus zu bewahren. Denn der Streik war vielfach aus einem wirtschaftlichen Kampfmittel gegen den Unternehmer zu einem Machtmittel gegenüber Andersdenkenden geworden, da bei den Streiks nur die Angehörigen der marxistischen Gewerkschaften Unterstützungen erhielten. Wer sich ihnen nicht fügte, mußte dafür hungern. So ist es verständlich, daß diejenigen, die sich nicht fügen wollten, ein Abwehrmittel ersannen. Das war der Gedanke des Wirtschaftsfriedens[29]).

Nachdem die Erkenntnis gewonnen war, daß auch prak-

überschritten hat, wieder ein neues Wirtschaftssystem in den Anfängen aufweist. (vgl. hierzu a. a. O. I S. 26, II S. 3, 691). Nach Sombart (a. a. O. II S. 1154) wird auf das kapitalistische Zeitalter ein organisches folgen.

[25]) Vgl. Marx a. a. O. S. 123 z. B.

[26]) Marx a. a. O. S. 52 u. a.

[27]) Sehr richtig erfaßt dies die (sozialistische) „Metallarbeiterzeitung", wenn sie lt. „Deutsche Werksgemeinschaft" vom 2. 2. 1930 (7. Jg. Nr. 5) schreibt: „Schmidt widerlegt sogar Karl Marx, der den Lehrsatz aufstellte: Im Kapitalismus ist die Arbeitskraft nur Ware. Schmidt sagt aber: Arbeit ist nicht Ware, Arbeit ist untrennbar vom Seelischen und Moralischen in der Menschenbrust. Arbeit ist eine tiefinnere Angelegenheit, ist die Disziplinierung, die Vollendung und Verewigung des menschlichen Daseins."

[28]) So die übliche Redensart. Man vergißt indessen stets zu erwähnen, daß nur verhältnismäßig wenige Streiks vollen Erfolg haben (nach Conrad-Hesse: „Volkswirtschaftspolitik" 10. Aufl. 1928, S. 119 etwa 1/5 sämtlicher Streiks).

[29]) Apolant a. a. O. versagt in der Erkenntnis derartiger objektiver Gedankengänge völlig.

tisch[30]) der Wirtschaftsfriede dem Gemeinwohl des gesamten Volkes, das dem einer Klasse stets vorzugehen hat, diente, setzte die Ausgestaltung der wirtschaftsfriedlichen Gedankengänge ein. Hier bahnbrechend gewirkt zu haben, ist das besondere Verdienst Ehrenbergs[31]). Aus dem Gedanken des Wirtschaftsfriedens wurde der Gedanke einer Werksgemeinschaft entwickelt. Aus der gesellschaftlichen Zweckgebundenheit des Arbeiters an das Werk entwickelte sich die Zielverbundenheit des Arbeiters und Unternehmers in Hinsicht auf das Werk.

4. Das Wesen der individualistischen Gesellschaftsordnung.

Der Individualismus verkörpert die reine Ichgebundenheit und Giergebundenheit[32]) des Menschen. Ihm ist der einzelne Mensch das Höchste. Rücksichten auf die Gemeinschaft und die Gesamtheit kennt er nicht. Das mußte sich gerade im Wirtschaftsleben auswirken, wo die schrankenlose Freiheit der Entwicklungsmöglichkeit des nur ichgebundenen Menschen die Unfreiheit des wirtschaftlich schwächeren Menschen zur Folge hatte. Aus dem Individualismus entwickelte sich dann unter dem Einfluß des Marxismus ein gewisser Unternehmermarxismus[33]). Beiden gilt der Kampf um die Seele des Menschen seitens der Werksgemeinschaft in gleicher Weise.

5. Das Wesen der werksgemeinschaftlichen Gesellschaftsauffassung.

An die Stelle der erwähnten vier Grundsäulen des Marxismus setzt die Werksgemeinschaft politisch den vaterländischen

---

[30]) Während die Kampfgewerkschaften um den Urlaub des Arbeiters heiß kämpften, erreichte der Nationale Arbeiterverein dies — natürlich auch nicht ohne jeden Widerstand der anderen Seite — für die Kruppwerke anläßlich der Hundertjahrfeier (1912).

[31]) Wenn Apolant ⟨Soz. Praxis 1927 Nr. 5⟩ behauptetet, Ehrenberg und seine Anhänger seien nicht Vertreter einer organisch gewachsenen Anschauung, sondern es sei der Körper gewesen, der den Geist geschaffen habe, so mag darauf hingewiesen sein, daß gerade Ehrenberg aus der Praxis des kaufmännischen Berufes hervorgegangen ist, also weiß, was es heißt, praktisch zu arbeiten. Daher kann er auch anders als Apolant und Marx, die wohl beide niemals Handarbeit geleistet haben, sich ein Urteil über die Lebensverhältnisse eines Arbeitnehmers bilden. Ehrenbergs Auffassung ist nicht ein Mäntelchen und auch keine Theorie im landläufigen Sinne, wie Apolant a. a. O. zu glauben scheint, sondern sie verkörpert den Willen, denen zu dienen, aus deren Kreisen er selbst hervorgegangen ist.

[32]) Diese Bezeichnung stammt von Jürgen v. Ramin ⟨Rostocker Zeitung 220. Jg. Nr. 6 vom 9. 2. 1930⟩.

[33]) Dieser Formulierung bediente ich mich laut Berliner Lokalanzeiger vom 18. 10. 1929 gelegentlich eines Vortrages im Reichsverband Deutscher Fremdenheime.

und berufsständischen Gedanken[34]). Sittlich-weltanschaulich steht sie auf dem Boden des Christentums, wirtschaftlich und soziologisch ist es der Gedanke einer berufsständischen [35]) Gemeinschaft zwischen den organischen Trägern des Wirtschaftslebens, dem sie dient.

Die Werksgemeinschaft stellt es im Gegensatz zum schematisierenden Marxismus und zu dem ich- und giergebundenen Individualismus auf den Wert des Menschen ab. Sie verkennt nicht, daß der einzelne Mensch sich in die höhere Gesamtheit des Volks- und Wirtschaftslebens einzugliedern habe. Sie ist in ihrer Auffassung universalistisch gerichtet[36]). Daher betont sie auch, daß beispielsweise bei der Bemessung des Lohnes die Leistung [37]) zu berücksichtigen ist. Infolgedessen stellt die Werksgemeinschaft die Lohnforderung auf die arbeitenden Menschen und auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens ab. Sie schematisiert nicht, sondern sie wertet.

Nach diesen Darlegungen wird es einleuchten, daß der Werksgemeinschaft nicht die Klassengliederung [38]) — oder besser gesagt: die Klassenzergliederung — maßgebend ist, sondern daß ihr ein berufsständischer Aufbau des Staats- und Wirtschaftslebens näher liegt. Auf der anderen Seite verhält sich die Werksgemeinschaft der einmal vorhandenen klassenmäßigen Schichtung des Volkes gegenüber nicht prinzipiell ablehnend. Die Berufsverbände sollen bestehen bleiben, da auch sie bei richtiger Führung dem Gesamtwohl dienen können[39]).

---

[34]) statt vieler Tatarin-Tarnheyden: Berufsstände 1922 insbes. § 4. Die dort vertretenen Ansichten decken sich im wesentlichen mit obenstehenden.

[35]) Auch Tatarin-Tarnheyden unterscheidet a. a. O. zwischen sozialen und politischen Berufsständen.

[36]) vgl. Othmar Spann „Der wahre Staat" 1921 insbesondere S. 141 ff.; derselbe in Nationalwirtschaft I (1928 Heft 4): „Individualistische und universalistische Volkswirtschaftslehre" S. 415 ff. und in Nationalwirtschaft III (1929 Heft 1): „Hauptpunkte der universalistischen Staatsauffassung" S. 1. ff.

[37]) vgl. z. B. Kienzl in GWS-Mitteilungen Jg. 3 (1929 Heft 4) S. 33 ff. „Leistungslohn" und J. Junges „Gedanken zum Leistungslohn" ebenda H. 23 S. 230.

[38]) Hierfür noch immer maßgebend: Tatarin-Tarnheyden: Berufsstände 1922 S. 12 ff.; wegen des berufsständischen Aufbaus vgl. a. a. O. § 4 und die große Zahl der dort Zitierten.

[39]) Die hier vertretene Ansicht wird auch (mit vielen anderen) von Tremmer a. a. O. § 408 geteilt. Ob auch Bang dieser Meinung ist, erscheint zweifelhaft (vgl. Bangs Aufsatz „Werksgemeinschaft" in Nationalwirtschaft II 1928 S. 149 ff). Nach dem von Bang am 2. 11. 1928 (auf der Tagung des Bundes für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft) gehaltenen Vortrag ist anzunehmen, daß er die Berufsverbände nicht prinzipiell ablehnt. Der erwähnte Vortrag ist nicht gedruckt erschienen,

Das Wesen der Werksgemeinschaft liegt eben darin, daß sie im Gegensatz zu der klassenkämpferischen Sinnesrichtung des Marxismus die höhere Zielverbundenheit des Arbeiters und des Unternehmers im Wirtschaftsleben als grundlegend hervorhebt und die Pflichtgebundenheit beider an die Gesamtheit, die Volksgemeinschaft, betont.

6. Die Grundlagen der Werksgemeinschaft.

In den vorhergehenden Ausführungen ist noch kein Unterschied gemacht worden zwischen der tatsächlichen Werksgemeinschaft, also der bereits bestehenden, und der Werksgemeinschaftsidee.

Faktische Werksgemeinschaften gibt es erst in verhältnismäßig ganz geringem Umfang. Doch da, wo jüngere Unternehmer und Arbeiter [40]) an wirtschaftlich führender Stelle stehen, beginnt sie sich mehr und mehr durchzusetzen und zur Tatgemeinschaft [41]) zu werden.

Auf die bereits vor dem Krieg vorhandenen Ansätze ist schon an anderer Stelle hingewiesen [42]). Hier seien nur noch zwei Männer genannt, die ebenfalls praktische Vorarbeit leisteten: Krupp-Essen und Abbé (Zeißwerke-Jena).

Trotz der zu erstrebenden Tatgemeinschaft ist vorerst noch das Hauptaugenmerk auf die Werksgemeinschaftsidee und ihre Ausgestaltung zu richten. Hier ist eine Reihe verschiedener Richtungen zu unterscheiden.

Erwähnt seien in erster Linie die „Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik“ [43]) (GWS), bei der Professor D. Dunckmann [44]) und Dr. Vorwerk [45]) an führender Stelle stehen, und der „Bund für Nationalwirtschaft und Werksge-

---

aber im Wege der Vervielfältigung einem Kreise von Interessenten durch den BNW im Wortlaut mitgeteit.

[40]) „Arbeiter“ ist hier im weitesten Sinne des Wortes zu gebrauchen, es ist auch an Angestellte usw. zu denken.

[41]) Vgl. Friedrichs in GWS-Mitteilungen (Jg. 3 1929 Nr. 1 S. 8), nach dessen Ansicht der Werkgemeinschaftsgedanke nicht eine Ideologie ist, die sich erst in einer sozialen Strukturverwandlung verwirklichen läßt. Er sagt a.a.O., die Werksgemeinschaft solle Arbeitsgemeinschaft, Tatgemeinschaft sein. Ihre Grundlage sei die Leistungsgemeinschaft.

[42]) Vgl. oben S. 11 f.

[43]) Zeitschrift: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik.

[44]) vgl. Dunckmann in Gemeinschaft mit Vorwerk: „Die Werksgemeinschaft in historischer und soziologischer Beleuchtung“ 1928.

[45]) Insbesondere: „Die wirtschaftsfriedliche Arbeitnehmerbewegung Deutschlands in ihrem Werden und in ihrem Kampf um Anerkennung“ 1926.

meinschaft[46]) (BNW) unter der Führung des Oberfinanzrats Dr. Bang.[47])

Dr. Bang betont vor allen Dingen stets die politische Bedeutung der Werksgemeinschaft.[48]) Seine Stellung zu den Berufsverbänden ist unklar.[49])

Bei Dunckmann[50]) hingegen ist nicht ersichtlich, ob er in der Werksgemeinschaft, wie es hier geschieht, Unternehmer und Arbeiter zusammenfassen will, oder ob er die Werksgemeinschaften den Werkvereinen, die auf werksgemeinschaftlichem Boden stehende Angestellten- und Arbeitervereinigungen sind, gleichsetzen will.[51])

Vorwerk, Dunckmann und die „Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik" stimmen sonst in den meisten ausschlaggebenden Punkten mit Bang und dem „Bund für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft" überein.

Abseits von dieser echten Werksgemeinschaft steht eine weitere Richtung, deren Anhänger sich meistens zur Bezeichnung ihrer Bestrebungen der Ausdrucksform „Arbeitsgemeinschaft"[52]) oder „Betriebsgemeinschaft" bedienen. Diese Richtung der Werksgemeinschaft ist teils marxistischer, teils individualistischer Grundeinstellung. Sie legt nicht das innere Verbundensein zwischen dem Unternehmer und seinen Mitarbeitern ihren Bestrebungen zu grunde und setzt damit an die Stelle einer organischen Verbindung ein auf reinen Zweckmäßigkeitserwägungen beruhendes Bündnis. Daher ist hier die Kennzeichnung „Gemeinschaft" nicht angebracht.[52a]) Man hat es viel-

[46]) Zeitschrift: Nationalwirtschaft 1. Jg. 1927/8.

[47]) Vgl. Dr. Bang „Deutsche Wirtschaftsziele" 2. Aufl. 1928 und Longert-Bang „Die Grundgedanken der Werksgemeinschaft" 1926

[48]) Vgl. das in Anm. 39 und 47 benannte Schrifttum.

[49]) Vgl. ebenfalls Anm. 39.

[50]) Vgl. Vorwerk-Dunckmann a. a. O. S. 65 f. Der Kritik Treumers in Nationalwirtschaft (2 Jg. 1928/9 S. 379 ff.) kann jedoch nicht zugestimmt werden, da sie zerstörend und gehässig, nicht aufbauend wirkt. Daß sie abwegig ist, beweisen GWS-Mitteilungen 1929 Nr. 1 S. 3 (Dunckmann „Neue Perspektiven") und S. 4 ff. (Sitzungsbericht der GWS. vom 8. 1. 1929).

[51]) vgl. Anm. 50. — Eine Klärung ist für eine Neuauflage des Vorwerk-Dunckmannschen Werkes dringend zu wünschen. — Oertmann z. B. bedient sich in seinem in der „Deutschen Werksgemeinschaft" (1927 Nr. 1) veröffentlichten Gutachten: „Tariffähigkeit der Werksgemeinschaften" der Bezeichnung Werksgemeinschaft statt Werkverein. Das ist abzulehnen, da die Werksgemeinschaft auch den — evtl. die — Unternehmer umfaßt.

[52]) vgl. Anm. 14, wo bereits darauf hingewiesen wurde, daß die Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft nicht mit Ehrenberg übereinstimmen. Ehrenbergs Auffassung von der Arbeitsgemeinschaft deckt sich vielmehr im wesentlichen mit den Gedankengängen der echten Werksgemeinschaft.

[52a]) Man beachte z. B. Arndt (Die Verfassung des Deutschen Reiches 3. Aufl. 1927) S. 407: „Die bisherigen Organisationen . . . haben die

mehr mit einer Organisationsform zu tun, die Tönnies als auf Bündnis beruhende Gesellschaft bezeichnet.[53])

Diese Vertreter einer sogenannten Arbeitsgemeinschaft verkennen die Grundfehler der derzeitigen Wirtschaftsordnung. Sie wollen diese in ihrem Aufbau erhalten und beschränken sich auf den Versuch, ihr einen friedlicheren Geist einzuflößen.[54]) Man baut an der kläglich gescheiterten Arbeitgemeinschaft der wirtschaftlichen Spitzenverbände vom 15. 11. 1918 weiter[55]), obwohl diese nur äußerliche Form war. Ihr fehlte die für eine Gemeinschaft erforderliche innere Uebereinstimmung der Parteien. Die Faktoren, aus denen diese Arbeitsgemeinschaft bestand, waren auf der einen Seite Angst vor der anderen und auf dieser Hilflosigkeit gegenüber den durch den Umsturz geschaffenen Zuständen. Das Novemberabkommen war nur ein Waffenstillstand, kein Friedensvertrag. Denn ein Friedensvertrag setzt immer die Aufgabe des Kampfwillens bei beiden Parteien voraus; von den Gewerkschaften hätte dies die Aufgabe des Klassenkampfes gefordert. Das bleibt aber eine Forderung, deren Erfüllung unmöglich ist, solange die Gewerkschaften ihren Charakter als „Kampfgewerkschaften" bewahren wollen.[56])

Zu den in dieser Arbeit vertretenen Auffassungen stehen die individualistischen[57]) und marxistischen Ansichten über eine Arbeitsgemeinschaft oder Betriebsgemeinschaft in Widerspruch, da es sich bei ihnen, wie nachgewiesen wurde, überhaupt nicht um eine Werksgemeinschaft oder auch nur um eine Abart derselben handelt.[58]) Es erweckt vielmehr den Anschein, als ob die Anhänger individualistischer und marxistischer Ideen den Gedanken der Werksgemeinschaft verfälschen und damit in Mißkredit bringen wollen.[59])

Aufgabe, die Arbeits- und Lohnbedingungen durch Tarifverträge und evtl. durch Arbeitsgemeinschaften zu regeln. Sie sind Kampforganisationen mit Kampffonds, um einen wirklichen Kampf zu führen." Kampf und Gemeinschaft sind schärfste Gegensätze!

[53]) vgl. Anm. 2.

[54]) So Winschuh in Potthoff: „Soziale Probleme des Betriebes" 1925, dessen Ausführungen durchaus beherzigenswert und lehrreich sind. Wegen der Nebeneinanderstellung von Gewerkschaft und Werksgemeinschaft (vgl. z. B. S. 261) gilt jedoch das in den nachstehenden Ausführungen Gesagte. Vgl. auch Anm 51.

[55]) Von dem Rat der Volksbeauftragten wurde diese Vereinbarung der Spitzenverbände im Reichsanzeiger vom 18. 11. 1918 veröffentlicht.

[56]) vgl. oben Anm. 16 und Anm. 23.

[57]) vgl neben vielen anderen z. B. Schlenker: „Gedanken zur Frage der Betriebsgemeinschaft" 1927, z. B. S. 5, 10, 17 und Winschuh (Anm. 54).

[58]) vgl. oben S. 18 f.

[59]) Hier sei z. B. auf Knoll (Soziale Praxis 1928 Nr. 20) hinge

II. Recht der Werksgemeinschaft.

Der erste Teil der Arbeit befaßte sich in Kürze mit dem, was „Werksgemeinschaft" ist, was sie bezweckt, und was sie von anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsauffassungen scheidet. Aufgabe dieses zweiten Abschnittes soll es sein zu untersuchen, ob und wie die Werksgemeinschaft sich in das heutige Wirtschaftsleben eingliedern kann. Die Prüfung dieser Frage wird dadurch allerdings wesentlich erschwert, daß die Verfassung von Weimar hinsichtlich des Wirtschaftslebens in erster Linie den Dualismus der Klassen betont. Infolgedessen muß der Ausgangspunkt der anschließenden Betrachtungen stets von der klassenmäßigen Schichtung des Volkes genommen werden. Erst dann wird im Verlauf der weiteren Untersuchungen ermittelt werden können, ob und wie weit eine Synthese zu gewinnen ist, die eine rechtliche Grundlage für eine Werksgemeinschaft ergeben kann.

Weiter mag noch erwähnt werden, daß auch dieser Teil der Arbeit sich auf das Arbeitsrecht beschränken muß, so verlockend es ist, etwa staatsrechtliche oder allgemein wirtschaftsrechtliche Fragen anzuschneiden[1]).

1. Die wirtschaftliche Vereinigung.

a) Begriffliches.

Der Gesetzgeber bedient sich in verschiedenen Gesetzen[2]) der Bezeichnung „wirtschaftliche Vereinigung". Eine gesetzlich bestimmte Auslegung hat dieser Begriff bisher indessen nicht

---

wiesen, der behauptet, daß die Werksgemeinschaft ein Instrument im Kampf des Unternehmertums gegen die Gewerkschaften sei. Für seine Behauptungen erbringt er allerdings nicht den erforderlichen Beweis. Das holt aber Schneider bei Potthoff a. a. O. unter „Werksgemeinschaft" (S. 280) geradezu klassisch nach, indem er behauptet, die Werksgemeinschaft wolle den Solidaritätsgedanken durch den betriebsegoistischen (!?) verdrängen. Damit sei schon gesagt, daß die Werksgemeinschaft antisozial sei, selbst dann, wenn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in einem Betriebe, der den Werkgemeinschaftsgedanken eingeführt (!) habe, bessere seien, als in anderen Betrieben; und er fährt mit unbestechlicher Logik fort: „denn diese Besserstellung wird erkauft durch eine entsprechende Schlechterstellung in anderen Betrieben."

[1]) Schon hier soll auf die grundlegenden Ausführungen Tatarin-Tarnheydens: „Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie" 1930 S. 61 ff. hingewiesen werden.

[2]) vgl. z. B. Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920: §§ 8, 47, 78. Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. 4. 1927: §§ 2, 6a Abs. 5, 6 Abs. 1, 9 Abs. 1, 15. Schlichtungsverordnung vom 30. 10. 1923: §§ 1, 2; Arbeits-

erhalten. Wissenschaft [3]), Verwaltung [4]) und Rechtsprechung [5]) stimmen aber im Wesentlichen darin überein, daß unter diesen wirtschaftlichen Vereinigungen die tariffähigen Verbände zu verstehen sind, daß sich also die Begriffe „wirtschaftliche Vereinigung" und „tariffähige Vereinigung" decken[6]). Dementsprechend kommt Funcke [7]), nachdem er sich mit dem Problem der Tariffähigkeit befaßt hat, zu dem Ergebnis, daß eine wirtschaftliche Vereinigung des Arbeitsrechts eine tariffähige Vereinigung sei. Tariffähig sei eine Vereinigung umgekehrt dann, wenn sie eine wirtschaftliche sei.

Hierbei wird offenbar verkannt, daß sich schon dem Sinne des Wortes nach die Begriffe „wirtschaftliche Vereinigung" und „tariffähige Vereinigung" nicht decken können[8]).

Von dieser Erkenntnis wird auch Kaskel [9]) ausgegangen sein, als er zu einem von der herrschenden Meinung abweichenden Ergebnis gelangte. Er rechnet zu den „wirtschaftlichen Vereinigungen" die auf eine längere Dauer eingerichteten und straff organisierten Berufsvereine, also die eigentlichen Gewerkschaften auf der Arbeitnehmerseite und die Unternehmerverbände auf der Arbeitgeberseite[10]). Dem Sinne nach rechnet er weiter noch dazu die Vereinigungen der Arbeitnehmer und die Vereinigungen der Arbeitgeber nach § 1 der Tarifvertragsverordnung vom 23. 12. 1918[11]). Zu den wirtschaftlichen Vereinigungen im Sinne Kaskels dürften z. B. Verbände wie „Der Bund der Bäckergesellen" gehören, dem der sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates in einem Gutachten vom

---

gerichtsgesetz vom 23. 12. 1926: §§ 10, 11, 14, 17, 20. Reichsknappschaftsgesetz vom 1. 7. 1926: §§ 146, 157, 160, 171, 177, 180, 184.

[3]) Neben vielen anderen z. B. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 27 f.; Hueck-Nipperdey: Lehrbuch des Arbeitsrechts II, 1 1929 § 14 a. E.; Jacobi: Grundlehren des Arbeitsrechts 1927 S. 166.

[4]) z. B. Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 28. 1. 1925 (III A 635) und vom 6. 3. 1925 (Reichsarbeitsblatt 1925 S. 138 ff.). — Zu erwähnen sind Ausführungen des Min.-Rat Gaßner im Reichstagsausschuß für soziale Angelegenheiten am 26. 11. 26 und des Reichsarbeitsministers Braun am 11. 12. 26 im Plenum des Reichstages.

[5]) vgl. Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, veröffentlicht in der Bensheimer-Sammlung, Bd. 2/80, Bd. 3/16, 4/63.

[6]) vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O. S. 157.

[7]) Fr. Funcke: Der Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung im modernen Arbeitsrecht. Dissertation Erlangen 1928, z. B. S. 11.

[8]) Mit der Vorstellung einer wirtschaftlichen Vereinigung ist eine allgemeine wirtschaftliche Betätigung dieser Vereinigung verbunden. Bei einer tariffähigen Vereinigung wird man aber stets an die spezielle Tätigkeit denken, die auf den Abschluß eines Tarifvertrages gerichtet ist.

[9]) Kaskel: Arbeitsrecht 3. Aufl. 1928, S. 274 ff.

[10]) vgl. Kaskel a. a. O. S. 25 Anm. 3.

[11]) vgl. Kaskel: a. a. O. S. 24 ff. und Kaskel: Gutachten über die Tariffähigkeit der Werkvereine (Arbeitsrecht 1927 Sp. 906 ff.) unter I B.

22. 9. 1921 und der Reichsarbeitsminister in einem Bescheid vom 16. 1. 1922 die Tariffähigkeit absprachen. Hier ist demnach eine Vereinigung vorhanden, die eine „wirtschaftliche Vereinigung", nicht aber eine „tariffähige Vereinigung" darstellt[12]).

Auf der anderen Seite gibt es nach Kaskel[13]) Vereinigungen, die die Tariffähigkeit besitzen, aber nach seiner Ansicht nicht unter den Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung fallen, weil ihnen entweder die Einstellung auf eine längere Dauer oder eine straffe Organisation fehlt.

Nach Kaskels Ansicht sind die Begriffe „wirtschaftliche Vereinigung" und „tariffähige Vereinigung" nicht kongruent, sondern überschneiden einander.

Neben der herrschenden Meinung und der Ansicht Kaskels besteht die weitere Möglichkeit, daß jede „tariffähige Vereinigung" eine „wirtschaftliche Vereinigung" ist, daß aber nicht jede „wirtschaftliche Vereinigung" eine „tariffähige Vereinigung" bildet. Daraus würde sich ergeben, daß der Begriff „tariffähige Vereinigung" unter den Oberbegriff „wirtschaftliche Vereinigung" fällt.

Für die Beantwortung der Frage des Verhältnisses von „wirtschaftlicher Vereinigung" zu „tariffähiger Vereinigung" ist es von Bedeutung, daß sowohl die herrschende Meinung[14]) als auch Kaskel[15]) die gesetzliche Grundlage für ihre Ansicht im § 1 TVO suchen. Diese Gesetzesvorschrift befaßt sich aber nur insoweit mit „Vereinigungen von Arbeitnehmern" und „Vereinigungen von Arbeitgebern", als sie als Vertragsparteien eines Tarifvertrages in Frage kommen. Ueber die Voraussetzungen für den Charakter dieser Vereinigungen als „wirtschaftlicher Vereinigungen" enthält § 1 TVO nichts.

Eine geeignetere Grundlage als § 1 TVO für die Bestimmung der „wirtschaftlichen Vereinigung" könnte die Vereinbarung der Spitzenverbände vom 15. 11. 1918[16]) bilden, die durch die Veröffentlichung im Reichsanzeiger Bestandteil des Sozialrechts geworden ist[17]). In dieser Vereinbarung werden die Gewerkschaften als die berufenen Vertreter der Arbeiter durch die Arbeitgeber anerkannt. Die Beschränkung der Vereinbarung auf die Gewerkschaften, mit denen das Abkommen

[12]) Diese Folgerung ist aus den Ausführungen Kaskels a. a. O. S. 25 Anm. 3 zu ziehen.

[13]) Vgl. Kaskel a. a. O. S. 25 Anm. 3

[14]) Vgl. z. B. Hueck-Nipperdey a. a. O. S. 136

[15]) Vgl. Kaskel a. a. O. S. 23 ff.

[16]) Veröffentlicht durch den Rat der Volksbeauftragten im Reichsanzeiger vom 18. 11. 1918. — Ueber die Bedeutung dieser Vereinbarung vgl. Nipperdey: Beiträge zum Tarifrecht 1924 S. 75 ff.

[17]) Vgl. Uebergangsgesetz vom 4. 3. 1919 § 1.

getroffen wurde, widerspricht jedoch den Artikeln 159 und 165 Abs. 1 der Reichsverfassung[18]).

Aus diesem Grunde ist die Vereinbarung vom 15. 11. 1918 insoweit durch die Bestimmungen des Art. 178 Abs. 2 der Reichsverfassung aufgehoben.

b) Wirtschaftliche Vereinigung und Art. 159.

aa) Rechtliche Bedeutung des Art. 159.

Der Artikel 159 befindet sich im zweiten Hauptteil der Reichsverfassung, der von den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen handelt. Die Grundrechte sind in dreifacher Weise nach ihrer rechtlichen Bedeutung einzuteilen[19]).

1. Interpretationsnormen[20]), Auslegungsregeln für altes und neues Recht
2. programmatisch-direktive Richtlinien für den Gesetzgeber, deren Verwirklichung meistens in der Zukunft liegt
3. aktuelles Recht, aus dem sich subjektive öffentliche Rechte[21]) oder solche im weiteren Sinn[22]) ergeben.

Zu dieser letztgenannten Gruppe von Grundrechten gehört Art. 159; er verleiht jedermann und allen Berufen ein subjektives öffentliches Recht[23]), „die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen".

Der Art. 159 verkörpert ein Grundrecht sui generis[24]); er ist nicht nur, wie Groh annimmt[25]), ein Spezialfall des

---

[18]) A. M. Schlichtungsausschuß Halle in seiner Entscheidung vom 10. 11. 1927 (Schlichtungswesen 9. Ja. 1927 S. 463) und Sperling: Tariffähigkeit von Werkvereinen 1929 S. 17.

[19]) Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 9.

[20]) Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 8 prägt die Bezeichnung „Interpretationsnormen". Das ist treffender als Smends „Integrationsnormen" (Verfassung und Verfassungsrecht 1928 S. 161 ff.). Smends Ausführungen a. a. O. werden sonst als grundlegend anerkannt.

[21]) Das Wesen eines subjektiven öffentlichen Rechtes ist mit Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 8 und den dort Zitierten zu bestimmen als: „eine dem Willensträger in seinem eigenen Interesse von der Rechtsordnung eingeräumte und verfassungsmäßig festgelegte Willenssphäre, wobei man dort von einem echten subjektiven Recht sprechen darf, wo dieser Wille sich in einem allgemein oder speziell gewährten Rechtsbehelf als Willensmacht vergegenständlichen kann

[22]) Die subjektiven öffentlichen Rechte im weiteren Sinn werden vielfach als Reflexwirkungen objektiven Rechts bezeichnet, z. B. van Calker: „Staatsrecht" 1928 S. 36.

[23]) Die gleiche Ansicht vertritt Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 22

[24]) a. A. Groh: „Koalitionsrecht" 1923, S. 10. Die hier vertretene Meinung teilt u. a. Anschütz: Kommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches (10. Aufl. 1929) zu Art. 159.

[25]) Groh a. a. O. S. 10.

Art. 124 RV, der jedem Deutschen die Vereinsfreiheit garantiert. Daher ist es abwegig, wenn Groh folgert, daß Art. 159 ebenso wie Art. 124 RV gemäß Art. 48 RV außer kraft gesetzt werden könne[26]). Eine derartige Maßnahme kann der Gesetzgeber nur durch verfassungsänderndes Reichsgesetz treffen[26a]).

Hier ist ferner darauf hinzuweisen, daß Art. 124 nur „alle Deutschen" umfaßt. Das Grundrecht des Art. 159 ist dagegen auch Nichtdeutschen gewährleistet[27]). Besonders bemerkenswert ist weiter, daß der Art. 159 die Vereinigungsfreiheit nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber den sozialen Gewalten (Abs. 2) schützt.

Das Reichsgericht[28]) und die herrschende Meinung in der Wissenschaft[29]) sind der Ansicht, daß § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch Art. 159 RV außer kraft gesetzt worden sei. Das ist aber abzulehnen[30]).

Endlich ist Tatarin-Tarnheyden[31]) zuzustimmen, wenn er darauf hinweist, daß Art. 159 nur ein Persönlichkeitsrecht („jedermann und allen Berufen") gewährleistet. Ein Schutz der Vereinigungen als solcher ist den Vorschriften des Art. 159 nicht zu entnehmen[31a]).

bb) Art. 159 als Interpretationsnorm.

Die Bedeutung und der Umfang des Art. 159 erschöpfen sich nicht darin, daß durch ihn dem Einzelnen ein subjektives öffentliches Recht verliehen wird[32]). Die Verfassungsbestimmung ist vielmehr auch noch nach anderen Gesichtspunkten einer genauen Betrachtung zu unterziehen.

Der Artikel 159 gewährleistet für jedermann und alle Berufe die Freiheit, sich zur Wahrung und Förderung der

---

26) Groh a. a. O. S. 86.

26a) So mit Anschütz a. a. O. zu Art. 159.

27) Vgl. Isay: Fremdenrecht 1923 S. 181 f.

28) vgl. RGZ 111/199 und 113/169.

29) u. a. Kaskel a. a. O. S. 278.

30) vgl. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 33 und Reinhold: Streikrecht und Streikfreiheit (Rost. Diss. 1926) z. B. S. 47, 52 ff.

31) vgl. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 23.

31a) a. M. Nipperdey (Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung. 3 Bde. 1929/30) Bd. 3 S. 407. — Gegen ihn vgl. schon Tatarin Tarnheyden (Gutachten) S. 5. Zu beachten ist der Wortlaut des Art. 159 und des Art. 165 S. 2.

32) a. M. Groh a. a. O. S. 4 ff. Groh und mit ihm Kaskel a. a. O. S. 277 legen den Artikel 159 nur dahin aus, daß er einen Bestandteil der natürlichen Handlungsfreiheit verkörpere. Das ist aber zu schwach, auch wenn man die Freiheit mit Groh als „benannte Freiheit" wertet. Gegenüber der vorrevolutionären Zeit würde Art. 159 bei derartiger Auslegung keinen Fortschritt bringen. Es würde noch jetzt zu

Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu vereinigen. Es ist darauf hinzuweisen, daß durch den Ausdruck „gewährleistet" die Vereinigungsfreiheit jedermann und allen Berufen als subjektives öffentliches Recht verliehen wird. „Vereinigungsfreiheit" aber bedeutet nicht nur, daß es jedermann überlassen wird sich zu koalieren, wie es ihm beliebt, sondern daß es auch in das Ermessen des Einzelnen gestellt wird, ob er sich überhaupt mit anderen vereinigen will[33]).

Daß die Bestimmung des Art. 159 ein Grundrecht sui generis darstellt, ist bereits ausgeführt worden[34]). Zu beachten ist aber noch die weite Fassung des Art. 159. Das Bestreben des Gesetzgebers, die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit in einem besonders weiten Umfang zu verleihen, tritt klar zu Tage[34a]). Es ist damit gesagt, daß es jedermann unbenommen bleiben soll, ob er sich zu den erwähnten Zwecken mit anderen vereinigen will, oder ob er sich überhaupt nicht vereinigen will[35]). Es soll ferner jedermann selbst überlassen werden, mit wem er sich vereinigen will. Er soll sich anderen bereits bestehenden Vereinigungen wirtschaftlicher Art anschließen können; er selbst kann sich auch mit anderen frei zu neuen Vereinigungen zusammenschließen, also neue Vereinigungen ins Leben rufen, ganz, wie es ihm beliebt. Seine Freiheit ist in vollstem Umfang von der Verfassung gewährleistet.

Abweichend von § 152 GewO, der von Lohn- und Arbeitsbedingungen handelt, spricht Art. 159 von Arbeits- und

---

sagen sein, was Lotmar: „Der Arbeitsvertrag" 1902/3 (2 Bde.) zu § 152 Gew.-O. ausführt: „Die Koalitionsfreiheit ist nur Unverbotenheit und Straffreiheit; die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitions*recht* ist noch zu schaffen."

[33]) vgl. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 22 insbes. Anm. 58 und die dort Zitierten.

[34]) oben S. 25

[34a]) Dies erkennt Nipperdey (Grundrechte) S. 385 ff. nicht. Er unterscheidet zwar S. 393 zwischen Koalitionen im engeren Sinn und Koalitionen im weiteren Sinn. Ohne Grund und ausreichende Begründung beschränkt er dann Art. 159 auf die Koalitionen im engeren Sinn, auf die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Dadurch wird Nipperdey (a. a. O. S. 399 f.) bei der Klärung des Verhältnisses zwischen Koalition und Tariffähigkeit zu ganz schiefen Konstruktionen gezwungen. — Es ist überhaupt besser, wenn man die Bezeichnung Koalition beiseite läßt, solange man sich über die Begriffsabgrenzung gegenüber der „wirtschaftlichen Vereinigung" unklar ist. In dieser Arbeit werden beide Begriffe gleich gesetzt; die Bezeichnung Koalition wird nicht auf die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände beschränkt.

[35]) a. M. Nipperdey (Grundrechte) S. 418. Die gegebene Beweisführung vermag nicht zu überzeugen; im Ergebnis kommt Nipperdey a. a. O. zu einem Koalitionszwang mit **facultas alternativa** statt zur Vereinigungs*freiheit*. Vgl. auch Anm. 33.

Wirtschaftsbedingungen. Darin ist zumal in Hinsicht auf den Satz 2 der Verfassungsbestimmung eine gewisse Betonung des Klassendualismus zu erblicken[36]).

Eine weitere Bedeutung hat der Art. 159 ferner bezüglich der Auslegung des Begriffs „wirtschaftliche Vereinigungen", der sich in verschiedenen Gesetzen findet. In der Regel wird bei der Erklärung dieser Bezeichnung gesagt: „Wirtschaftliche Vereinigungen sind tariffähige Vereinigungen." Das ist aber falsch.[37]) Denn die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit[38]) wird im Art. 159 behandelt. Infolgedessen hat diese Verfassungsbestimmung auch darüber Auskunft zu geben, was eine wirtschaftliche Vereinigung ist. Bei richtiger Abstraktion gibt der erste Satz des Art. 159 Aufklärung. Die Begriffsbestimmung der „wirtschaftlichen Vereinigung" lautet bei fast wörtlicher Wiedergabe der Vorschrift des Art. 159:

> „Die wirtschaftliche Vereinigung ist ein Zusammenschluß zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen".

Hierbei ist dann noch zu beachten, daß Art. 159 die Vereinigungsfreiheit für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Er beschränkt sich nicht auf das Arbeitsrecht, sondern umfaßt auch z. B. die Beamten[39]) (vgl. auch Art. 130 II RV). Daher ist die Bestimmung der Verfassung für das Arbeitsrecht noch ein wenig zu modifizieren. Unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Momente lautet dann die Begriffsbestimmung für die „wirtschaftliche Vereinigung":

> „Die wirtschaftliche Vereinigung des Arbeitsrechts ist ein Zusammenschluß von Arbeitgebern oder[40]) von Arbeitnehmern zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen".

In dieser Gegenüberstellung ist dann der Ton auf Arbeitgeber und Wirtschaftsbedingungen bzw. auf Arbeitnehmer und Arbeitsbedingungen zu legen.[41])

---

[36]) Sinzheimer: Grundzüge des Arbeitsrechts 1921 S. 40 (1. Aufl.) billigte die Vereinigungsfreiheit nur Arbeitnehmern zu. In der 2. Aufl. (1927) hat Sinzheimer diesen Fehler beseitigt (S. 81).

[37]) vgl. hierzu oben B II, 1 a sowohl über die herrschende Meinung als auch über Kaskels Ansicht.

[38]) vgl. hierzu Giese: Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 (Kommentar) 7. Aufl. 1926 zu Art. 159 S. 406.

[39]) Sinzheimer a. a. O. S. 36 rechnet auch die Beamten zu den Arbeitnehmern. Das ist unrichtig. Vgl. auch Anm. 36.

[40]) Das „oder" wird durch Art. 159 S. 2 gerechtfertigt.

[41]) Hier ist erneut § 152 Gew. O. zum Vergleich heranzuziehen, auch Art. 165 R. V. S. 1 ist zu beachten

Die Interpretation des Art. 159 RV ergibt demnach, daß die These, eine wirtschaftliche Vereinigung sei eine tariffähige Vereinigung, falsch ist. Der Begriff „wirtschaftliche Vereinigung" ist aus Art. 159 der Reichsverfassung abzuleiten.

Von der tariffähigen Vereinigung handelt Art. 159 RV aber nicht. Auf diese Frage geht erst Art. 165 RV ein.[42])

Trotz dieser Feststellung wird nicht bestritten, wie ergänzend bemerkt werden mag, daß „wirtschaftliche Vereinigung" und „tariffähige Vereinigung" zusammenfallen können. Ebensowenig soll in Abrede gestellt werden, daß dies sogar meistens der Fall ist.

Die Auslegung und Berücksichtigung des Art. 159 ergibt weiter, daß auch die von Kaskel vertretene Anschauung, die Begriffe „wirtschaftliche Vereinigung" und „tariffähige Vereinigung" überschnitten einander, fehlsam ist. Eine solche Auffassung deckt die Reichsverfassung nicht, sondern steht ihr entgegen. Sowohl die sachliche Anordnung der Verfassung als auch der Aufbau des Art. 165 RV ergeben, daß Art. 159 für diesen und daher auch für die aus Art. 165 Abs 1, S. 2 abzuleitende Tariffähigkeit Voraussetzung ist.[43])

Demnach ergibt sich, daß die Existenz einer „wirtschaftlichen Vereinigung" Voraussetzung für das Vorhandensein einer „tariffähigen Vereinigung" ist. Dies wird besonders durch die betont weite Fassung des Art. 159 RV bestätigt.

Zwar ist die Aufrollung dieser Fragen z. Zt. noch nicht von allzu großer Bedeutung, doch mag an dem folgenden Beispiel dargetan werden, daß dieser Fall schon eintreten kann, wenn der Gesetzgeber etwa die Tariffähigkeit einer „wirtschaftlichen Vereinigung" allgemein von Bedingungen abhängig macht.[44])

In X, das zum Gebiet eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages gehört, ist eine kleine Fabrik, die 30 Arbeitnehmer beschäftigt. Diese haben wegen zu hoher geforderter Beiträge den Austritt aus dem vertragschließenden

---

[42]) vgl. Tatarin-Tarnheyden: Gutachten 1929 S. 5 ff., der als erster die Tariffähigkeit aus dem Art. 165 RV. ableitet.

[43]) vgl. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 32 f. und oben Anm. 42.

[44]) Eine solche Bedingung könnte etwa die Vorschrift darstellen, daß die Tariffähigkeit einer wirtschaftlichen Vereinigung von der Eintragung in ein Tarifregister abhängig gemacht würde, wie Haußleiter (Arbeitsrecht, 1929 Nr. 2 Sp. 77) vorschlägt. — Auch die Knüpfung der Tariffähigkeit an eine bestimmte Mitgliederzahl der wirtschaftlichen Vereinigung wäre zu erwägen. Man muß jedoch gerade hier sehr vorsichtig sein, da die geforderte Zahl in einem bestimmten Verhältnis zu derjenigen der vom Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer stehen müßte. Analog vgl. Tatarin-Tarnheyden Gutachten S. 33.

Arbeitnehmerverband beschlossen und sich gleichzeitig zu einem neuen Verein zusammengetan, der — neben anderen — folgende Satzungsbestimmungen hat:

§ 1. Der Verein führt den Namen: Arbeiterverein der Hermann Krause GmbH in X. Sitz ist X.
§ 2. Der Verein schließt keine [45]) Tarifverträge.
§ 3. Der Verein sorgt für Rechtsberatung und Vertretung seiner Mitglieder vor Gerichten. Er läßt sich auch sonst die Förderung der Lohn- bezw. Arbeitsbedingungen angelegen sein.
§ 4. Der Verein erhebt monatlich 1.50 RM. Beitrag, der jeweils bis zum 3. eines Monats an den Kassier ohne Mahnung zu zahlen ist. Wer mit mehr als einem Monatsbeitrag im Rückstand ist, gilt als ausgeschlossen.
§ 5. Das Vereinsgeschäftsjahr läuft immer vom 1. Juli bis 30. Juni des nächsten Jahres. Unterschüsse der Vereinskasse werden durch Umlage gedeckt; am 30. Juni jeweils vorhandene Ueberschüsse werden zu einem diesenfalls am ersten Sonntag im Juli stattfindenden Familienausflug benutzt.

Der Verein hat dann auch tatsächlich den Sekretär einer anderen Vereinigung gegen Zahlung von monatlich 50.— RM. verpflichtet, seine Angelegenheiten nebenamtlich vor dem Arbeitsgericht zu vertreten. Nunmehr hätte nach der herrschenden Auffassung das Arbeitsgericht wegen der Zulassung des Prozeßvertreters dieser kleinen Vereinigung zu prüfen, ob die Organisation eine wirtschaftliche und damit tariffähig sei. Nach dem hier vertretenen Standpunkt genügt es, wenn sich aus den vorgelegten Satzungen ergibt, daß dieser Verein eine wirtschaftliche Vereinigung i. S. des Art. 159 RV ist. Der Vertreter ist alsdann bereits zuzulassen.

Eine bildliche Darstellung des Verhältnisses „Wirtschaftliche Vereinigung“: „Tariffähige Vereinigung“ würde ergeben:

1. nach der herrschenden Ansicht deckt sich ein Kreis (W) mit einem anderen (T)
2. nach Kaskels Meinung schneiden der Kreis (W) und der Kreis (T) einander
3. nach der in dieser Arbeit vertretenen Anschauung enthält der Kreis (W) den Kreis (T).

---

[45]) Ausschluß der Tarifberechtigung (Kaskel a. a. O. S. 26; NZfAR 1926 Nr. 1)

[46]) vgl. Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 1926 §§ 10; 11.

cc) negativer Status des Art. 159.

Es ist dargelegt worden, was der Art. 159 RV positiv im Hinblick auf das Thema enthält. Anschließend soll in Kürze auf einige Momente hingewiesen werden, auf die Art. 159 angewendet wird, ohne daß er sie jedoch tatsächlich deckt. Den Umfang der Tragweite des Art. 159 in dieser Richtung kennzeichnet Groh [47]) in seiner wohl von allen anderen Autoren [48]) übernommenen Dreiteilung: Koalitionsabrede, Koalitionszweck [48a]), Koalitionsmittel.

Den qualifizierten Rechtsschutz des Art. 159 genießen nur die Koalitionsabrede und der Koalitionszweck. Die Koalitionsmittel werden durch die Reichsverfassung jedoch nicht geschützt. Von diesen sind die wichtigsten die Aussperrung [49]) auf der einen und der Streik [50]) auf der anderen Seite. Die zeitweise umstrittene [51]) Frage, ob der Art. 159 ein Streikrecht oder auch nur eine Streikfreiheit einbegreife, ist dahin entschieden, daß weder Streikrecht noch Streikfreiheit durch die Verfassung in die Sphäre des gesetzlich Erlaubten gerückt sind.

Diese Auffassung wird auch von den gesetzgebenden Gewalten vertreten. Als Beispiel sei nur angeführt, daß der damalige Reichspräsident Ebert sich in einer Verordnung [52]) vom 10. 11. 1920 gegen den Streik der Arbeiter der Elektrizitätswerke wandte und damit von Staats wegen eine Einschränkung der Koalitionskampfmittel bewirkte. In gleicher Richtung verlaufen die Ausführungen Sinzheimers in der Nationalversammlung [53]), nach denen, um die Frage des Streikrechts nicht zu entscheiden, die Fassung Vereinigungsfreiheit statt Koalitionsfreiheit gewählt wurde.

---

[47]) vgl. Groh a. a. O. S. 33

[48]) Neben vielen anderen vgl. Kaskel a. a. O. S. 279

[48a]) Nipperdey (Grundrechte) S. 414 unterscheidet zwischen Koalitionszweck und singulärem Koalitionsziel, welches durch Art. 159 nicht geschützt wird.

[49]) Hier wird auf die erschöpfenden Ausführungen Kaskels a. a. O. S. 380 ff. verwiesen.

[50]) vgl. Kaskel a. a. O. S. 376 ff.

[51]) Bahn (Postwelt 1922 Nr 7 S. 50) schreibt hierzu: „Daß die Koalitionsfreiheit das Streikrecht umfaßt, unterliegt gar keinem Zweifel. Darüber ist auch in der ganzen (!!) Literatur kein Streit." Dagegen z. B. Anschütz a. a. O. zu Art. 159; Giese a. a. O. zu Art. 159; Poetzsch Heffter: Handkommentar zur Reichsverfassung 1928 (3. Aufl.) zu Art. 159 RV. — Die Frage: Streikrecht oder Streikfreiheit wird von Reinhold (Diss. Rostock 1926) erschöpfend behandelt.

[52]) vgl. RGBl. 1920 S. 1865.

[53]) vgl. Protokolle des Verfassungsausschusses der Nat.-Vers. S. 390; Sten. Ber. S. 1749.

c) Werksgemeinschaft als wirtschaftliche Vereinigung.

Die Werksgemeinschaft besteht aus dem bezw. den Arbeitgebern und aus den Arbeitnehmern eines Betriebes. Sie ist nicht auf die eine oder die andere Gruppe beschränkt.

Im Verlauf der vorangehenden Ausführungen ist festgestellt worden, daß — zumal im Hinblick auf Art. 159 S. 2 und Art. 165 S. 2 — die „wirtschaftliche Vereinigung" der ratio legis entsprechend sich nicht auf Vereinigungen bezieht, die aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Da aber die Werksgemeinschaft Arbeitgeber und Arbeitnehmer in sich zusammenfaßt, so kann sie nach der Reichsverfassung nicht als „wirtschaftliche Vereinigung" betrachtet werden.

Ein anderes Resultat ergibt sich, wenn man die Werksgemeinschaft in ihre dem Klassendualismus entsprechenden Teile zerlegt. Sobald dann auf beiden Seiten oder auch nur auf der einen Seite eine Vereinigung steht, ist diese eine wirtschaftliche Vereinigung nach Art. 159 RV.

Diesen Ausführungen gemäß ist z. B. der Reichsbund vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine im Recht, wenn er sich im § 1 Abs. 2 seiner Satzungen als wirtschaftliche Vereinigung im Sinne des Art. 159 der Reichsverfassung bezeichnet. Die ideelle Einstellung dieser Vereinigung auf werksgemeinschaftliche Gedankengänge ist für die Charakterisierung als „wirtschaftliche Vereinigung" kein Hindernis. Denn dadurch wird die tatsächliche Fähigkeit zu sozialer Gegenspielerschaft nicht ausgeschlossen.

Schon hier aber soll erwähnt werden, daß der tatsächlichen Schaffung einer festorganisierten Werksgemeinschaft etwa in der Form eines Vereins (vergl. Art. 124 RV) nichts im Wege steht. In einem späteren Teil der Arbeit wird diese Frage ohnedies ausführlicher erörtert werden.

2. Die Tariffähigkeit.

a) Begriff[54]) und Wesen der Tariffähigkeit.

Tariffähigkeit ist die Fähigkeit, Träger tariflicher Rechte und Pflichten zu sein[55]). Sie ist Rechtsfähigkeit für das Tarifrecht oder, wie Tatarin-Tarnheyden besser und richtiger sagt, die Konkretisierung der Arbeitsrechtsfähigkeit für das Tarifrecht[56]). Die Arbeitsrechtsfähigkeit als solche ist eine Rechts-

[54]) vgl. hierzu die ausgezeichnete und erschöpfende Literaturangabe bei Hueck-Nipperdey a. a. O. II, 1 S. 135 f. (Anm. 1 zu § 14).

[55]) vgl. Kaskel a. a. O. S. 24

[56]) So mit Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 39

fähigkeit sui generis[57]). Es ist daher nicht richtig, wenn Kaskel sie als Teil- und Sonderrechtsfähigkeit charakterisiert[58]); die Arbeitsrechtsfähigkeit ist nicht aus der allgemeinen Rechtsfähigkeit des Bürgerlichen Rechts abzuleiten. Ihre Grundlage ist vielmehr das öffentliche Recht[59]), wie überhaupt das Arbeitsrecht eine Disziplin des öffentlichen Rechts ist[60]). Daß gewisse privatrechtliche Einschläge, die allerdings in der Hauptsache aus der Vorkriegszeit stammen, vorhanden sind, soll damit nicht bestritten werden.

Die Basis der Arbeitsrechtsfähigkeit ist von Tatarin-Tarnheyden mit Recht dem Art. 165 S. 2 RV entnommen[61]). Natürlich steht nichts im Wege, die Arbeitsrechtsfähigkeit mit der Rechtsfähigkeit des Bürgerlichen Rechts zu vergleichen und zu ihr in ein bestimmtes Verhältnis zu setzen. Selbst ein Vergleich mit der Rechtsfähigkeit des Völkerrechts würde mit Rücksicht auf die hervorragende Stellung der Verbände, oder wie das Gesetz sagt: der Organisationen, eines gewissen Reizes nicht entbehren.

Ihrem Wesen nach stellt die Arbeitsrechtsfähigkeit sich als Verhandlungsfähigkeit in Bezug auf kollektive Arbeitsverhältnisse dar[62]). Sie umfaßt neben der Tariffähigkeit beispielsweise auch die Schlichtungsfähigkeit und die Parteifähigkeit im arbeitsgerichtlichen Verfahren[63]).

Von den genannten „Fähigkeiten" ist die Tariffähigkeit die wichtigste. Ihr Vorhandensein wird indessen noch von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig gemacht, die im folgenden Abschnitt einer Prüfung unterzogen werden sollen.

b) Voraussetzungen der Tariffähigkeit.

Nach § 1 TVO müssen, um das Resultat „Tarifvertrag" schaffen zu können, einander als Parteien gegenüberstehen: „Vereinigungen von Arbeitnehmern" und „Vereinigungen von Arbeitgebern" oder einzelne Arbeitgeber.

aa) Vereinigungen von Arbeitnehmern.

Bereits im Teil II, 2b dieser Arbeit ist unter bb) festgestellt, daß es sich hier um eine „wirtschaftliche Vereinigung"

[57]) Wie hier auch Hueck-Nipperdey a. a. O. II, 1 § 13 I, 2.

[58]) Kaskel a. a. O. S. 24 (Mitte).

[59]) vgl. neben Tatarin-Tarnheyden a. a. O. z. B. S. 39 auch RV. Art. 6 Nr. 9; Art. 157, Art. 162, Art. 165.

[60]) a. M. Kaskel a. a. O. S. 3; Hueck-Nipperdey a. a. O. I, 1 § 1; Jacobi a. a. O. S. 388 ff. und andere.

[61]) vgl. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 39.

[62]) Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 36, 39 ff.

[63]) vgl. z. B. §§ 1, 3 TVO., §§ 3, 5 SchlVO § 10 AGG.

nach Art. 159 RV, die als Voraussetzung für die tariffähige Vereinigung bestimmt wurde, handeln muß. Für das Bestehen einer solchen tariffähigen Vereinigung werden von Hueck-Nipperdey[64] zwölf Erfordernisse zusammengestellt, zu denen das Lehrbuch teils zustimmend, teils ablehnend Stellung nimmt.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß die Bearbeitung der Tariffähigkeit durch Nipperdey[65] die hochwertigste[66] ist, die es z. Zt. gibt, so muß doch betont werden, daß auch diese Arbeit wegen der mangelnden Berücksichtigung der Art. 159 und 165 Abs. 1 S. 2 RV in ihren Ergebnissen vielfach nicht befriedigt.

Aber selbst dort, wo man den Ergebnissen Nipperdeys zustimmt, kann ihm in der Begründung seiner Ansicht nicht immer gefolgt werden.

Lediglich in der Hinsicht, daß die tariffähige Vereinigung im Rahmen der vollen Koalitionsfreiheit[67] des Art. 159 zustande gekommen sein muß, folgt diese Arbeit Nipperdey. Aber auch hier wird darauf hinzuweisen sein, daß nach dem von dieser Arbeit eingenommenen Standpunkt das subjektive öffentliche Recht des Einzelnen auf Freiheit zur Vereinigung bereits Vorbedingung für die wirtschaftliche Vereinigung[68] ist, die dann ihrerseits Voraussetzung für das Bestehen einer tariffähigen Vereinigung ist.[69]

Klarer tritt der Gegensatz zu Nipperdey schon hervor, wenn die Zweckgebundenheit der Vereinigung von diesem in der Art gefordert wird, daß die Vereinigung es sich selbst zur Aufgabe gesetzt haben muß, die Arbeitsbedingungen ihres Faches durch Tarifvertrag zu regeln.[70] Dem ist nicht beizustimmen. Die Tariffähigkeit ist nicht an den subjektiven Willen der Vereinigung oder deren Mitglieder geknüpft; sie ist von der Gesetzgebung nach objektiven Merkmalen bestimmt.[71] Das

---

[64] vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O. II, 1 § 14.

[65] Nipperdey ist Bearbeiter des kollektiven Arbeitsrechts im Lehrbuch des Arbeitsrechts von Hueck-Nipperdey.

[66] vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O. II, 1 § 14. Zu verweisen ist insbesondere auf die erschöpfende Literaturangabe des Lehrbuches zu II, 1 § 14.

[67] vgl. oben S. 24 ff.

[68] Die Begriffsbestimmung der „wirtschaftlichen Vereinigung" ist oben S. 31 gegeben worden.

[69] So auch Tatarin-Tarnheyden: Gutachten S. 5

[70] Hier besteht ein scharfer Gegensatz zwischen Nipperdey (a. a. O II, 1 § 14 Nr. 7) und Kaskel. Nipperdey verkennt aber die objektive Grundlage der Tariffähigkeit, seine Ausführungen (a. a. O. S. 149 ff) vermögen nicht zu überzeugen. Kaskel a. a. O. S. 24 scheidet klar zwischen objektiver Tariffähigkeit und subjektiver Tarifberechtigung.

[71] Kaskel a. a. O. S. 24.

objektive Merkmal der Zweckgebundenheit wird leider von Kaskel ebenfalls nicht der Reichsverfassung entnommen. Und doch ist dieses Moment, nämlich „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen" im Art. 159 enthalten und als eines der Wesensmerkmale der wirtschaftlichen Vereinigung, der Voraussetzung, für eine tariffähige Vereinigung, bestimmt.

Abzuweichen ist auch von Nipperdey in der Frage des „Zusammenschlusses". Er fordert nämlich, daß die Vereinigung, wenn sie dem Privatrecht angehört, ein Verein sein muß.[72]) Dafür ergibt aber weder Art. 159, der von Vereinigungen spricht, noch Art. 165, in dem von „Organisationen" die Rede ist, eine Grundlage. Wenn der Gesetzgeber die Form des Vereins vorschreiben wollte, so konnte er sich doch wenigstens in einem der beiden angezogenen Fälle des Ausdrucks „Verein" bedienen. Demnach ist Kaskel[73]) beizustimmen, wenn er sagt, daß die Rechtsform der Vereinigung unerheblich sei, daß es also nicht darauf ankomme, ob der Zusammenschluß einen Verein (rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen) oder eine Gesellschaft darstelle, wenn nur die Organisation soweit durchgeführt sei, daß die Möglichkeit von Verhandlungen bestehe. Den von Funcke[74]) gebrachten Darlegungen, daß auch die Gemeinschaft des Bürgerlichen Rechts hier in Betracht zu ziehen sei, kann man sich jedoch aus praktischen Erwägungen heraus nicht anschließen.

Nipperdey begründet aus § 1 TVO, daß eine tariffähige Vereinigung gegnerfrei sein müsse.[75]) Auch hier ist seiner Begründung nicht beizupflichten. Denn dies Moment ergibt sich für die wirtschaftliche Vereinigung sowohl aus der ratio legis der Reichsverfassung, die von der Klassenschichtung des Volkes als einer gegebenen Voraussetzung des Wirtschaftslebens ausgeht, als auch direkt aus Art. 159 S. 1: Wirtschaftsbedingungen contra Arbeitsbedingungen und Art. 159 S. 2. Als Erfordernis für die tariffähige Vereinigung ist das Merkmal „gegnerfrei" in besonderer Schärfe durch die Verwendung des

---

[72]) Hueck-Nipperdey II, 1 a. a. O. § 14 (III Nr. 2)

[73]) Kaskel a. a. O. S. 25.

[74]) vgl. Funcke a. a. O. S. 9. — Was Korsch (Um die Tariffähigkeit. 1928) hier fordern will, wird nicht klar. Er nützte seinen kommunistisch-syndikalistischen Freunden mehr, wenn er in seiner Schrift wissenschaftliche Begründungen gab. Damit ist ihm Tatarin-Tarnheyden (Gutachten) auch für syndikalistische Gewerkschaften voran. Eine besondere Bedeutung dürften die grundsätzlichen Ausführungen des eben erwähnten Werks Tatarin-Tarnheydens noch für die wohl demnächst zu erwartende Gründung nationalsozialistischer Gewerkschaften bekommen.

[75]) Hueck-Nipperdey a. a. O. II, 1 § 14 III Nr. 4.

Ausdrucks „beiderseitige Organisationen“ im Art. 165 S. 2 enthalten.[76])

Aus den gleichen Bestimmungen ist auch die Forderung abzuleiten, daß die beiderseitigen Vereinigungen imstande sein müssen, einander selbständig und damit auch unabhängig entgegentreten zu können[77]). Daß unter „beiderseitigen Organisationen“ im Sinne des Arbeitsrechts nur Arbeitgeber auf der einen und Arbeitnehmer auf der anderen Seite zu verstehen sind, bedarf keiner weiteren Begründung.

Unhaltbar ist die Meinung Nipperdeys, daß es sich bei der tariffähigen Vereinigung um eine Berufsvereinigung auf überbetrieblicher Grundlage handeln muß[78]). Wenn Nipperdey sich an die Verfassung gehalten und aus ihr seine Ansicht abgeleitet hat, so ist sein Resultat unverständlich. Die Freiheit, sich zu wirtschaftlichen Vereinigungen zusammenzuschließen, ist ausdrücklich „für jedermann und für[78a]) alle Berufe“ gewährleistet. Gerade dies besagt doch, daß die Vereinigungsfreiheit an den weitestmöglichen Kreis verliehen sein soll. Wollte der Gesetzgeber das zum Ausdruck bringen, was Nipperdey ihm unterschiebt, dann konnte er etwa bestimmen: „für jedermann in allen Berufen“. Die Vereinigungsfreiheit ist aber nicht jedermann mit Einschränkung hinsichtlich seines Berufes verliehen, sondern sie ist in gewissem Sinne in doppelter Weise gegeben. wie das Wörtchen „und“ sowie außerdem die Wiederholung des „für“ im Art. 159 RV beweisen. Diese Bestimmung der Verfassung, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig läßt, ist weder durch die — übrigens m. E. falsche[79]) — historische Entwickluug der Koalition als Berufs- und Industrieverband noch durch verfassungswidrige[80]) Gesetzgebungsakte aus der

---

[76]) vgl. zu den gesamten Ausführungen insbesondere Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 39 ff.

[77]) Hueck-Nipperdey II, 1 a. a. O. § 14 III Nr. 5

[78]) Hueck-Nipperdey II, 1 a. a. O. § 14 III Nr. 6. Gegen Hueck-Nipperdey vgl. auch Tatarin-Tarnheyden (Gutachten) S. 19.

[78a]) Nipperdey (Grundrechte) S. 408 übersieht anscheinend die Wiederholung des Wörtchens „für“, welches für die weite Auslegung des Art. 159 von Bedeutung ist.

[79]) Hier mag auf die Grundgedanken des „Kapital“ von Marx verwiesen werden, die erkennen lassen, daß die Koalition ihre Bedeutung nicht so sehr als Berufsverband, sondern als Klassenverband hat. Nipperdey selbst dürfte zu einer Korrektur seiner Ansicht kommen, wenn er die Ausführungen Tatarin-Tarnheydens über die Begriffe „Klasse“, „Stand“ und „Beruf“ (Berufsstände S. 1 bis 16) beachten würde.

[80]) z. B. Art. 161 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien (RGBl. 1922 II S 305). Auch wenn man das richterliche Prüfungsrecht mit RGZ. 111 S. 323 bejaht, so muß doch Thoma (Archiv des öffentlichen Rechts, 43 S. 267 ff.) zugegeben werden, daß das

Welt zu schaffen. So muß denn auch der Hinweis Nipperdeys auf Art. 109 RV fehlgehen, der besagt: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich". Daß diese Gleichheit nur im Sinne von Gerechtigkeit einen materiellen Rechtssinn haben kann, wird in Uebereinstimmung mit Tatarin-Tarnheyden betont[81]). Was aber im vorliegenden Fall als gerecht zu betrachten ist, sagt der Verfassungsgesetzgeber im Art. 159 ganz besonders klar und deutlich.

Beizupflichten ist Nipperdey, wenn er von einer wirtschaftlichen Vereinigung nicht fordert, daß sie, um tariffähig zu sein, ein sogenannter Kampfverband sein müsse[82]). Auch gegen die Vertreter einer solchen Forderung sind verfassungsrechtliche Bedenken geltend zu machen. Bereits oben[83]) wurde ausgeführt, daß der Art. 159 — und ebensowenig Art. 165 — weder ein Streikrecht noch eine Streikfreiheit[84]) gewährleistet, und daß es hinsichtlich dieser Punkte bei den früheren Bestimmungen sein Bewenden hat. Die Koalitionskampfmittel werden durch die Verfassung nicht gefordert und geschützt. Daher besteht auch keine Veranlassung, einer wirtschaftlichen Vereinigung die Tariffähigkeit abzusprechen, wenn sie ihre Ziele mit wirtschaftsfriedlichen Mitteln zu erreichen sucht.

Nipperdey kann man weiter darin zustimmen, daß die Aufgabe der Vereinigung, nur kurzfristige Tarifverträge oder Firmentarife abzuschließen — hier ist einmal der Hinweis auf § 1 TVO angebracht —, ebensowenig die Tariffähigkeit beeinträchtige wie die Nichtzugehörigkeit zu den sogenannten Spitzenverbänden.[85])

Es beeinträchtigt die Tariffähigkeit einer wirtschaftlichen Vereigung auch nicht, wenn sie die Aufnahme von Mitgliedern an die Bedingung knüpft, daß sie keiner Organisation angehören, die mit Organisationen anderer Völker international verbündet ist, oder wenn die wirtschaftliche Vereinigung neben wirtschaftlichen auch politische Ziele verfolgt.[86])

Reichsgericht bisher nicht „scharf geschossen" hat. — Gegen das richterliche Prüfungsrecht vgl. Schmitt: Verfassungslehre, 1928 S. 195.

[81]) vgl. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. Anm. 10 und die dort Zitierten.

[82]) Hueck-Nipperdey a. a. O. II, 1 § 14 IV Nr. 1

[83]) vgl. oben S. 30, insbesondere Anm. 51.

[84]) Hier wird nochmals verwiesen auf Reinhold: Streikrecht oder Streikfreiheit (Rost. Diss. 1926).

[85]) Hueck-Nipperdey a. a. O II, 1 § 14 IV Nr. 2, 3.

[86]) Hueck Nipperdey a. a. O. II, 1 § 14 IV Nr. 4 u. 5. — Vgl. zu den gesamten Ausführungen dieses Abschnittes auch die Stellungnahme des Reichsarbeeitsgerichts (Bensh. Sammlung IV/63 u. 78, V/57).

bb) Vereinigungen von Arbeitgebern

An die Vereinigungen der Arbeitgeber sind im Prinzip die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die der Arbeitnehmer, welche soeben einer genaueren Betrachtung unterworfen wurden. Es ist selbstverständlich, daß zwar nicht aus rechtlichen, wohl aber aus tatsächlichen Gründen eine gewisse Modifikation des oben Gesagten erfolgen muß. Wenn den nachfolgenden Ausführungen ebenfalls die Systematik Nipperdeys zu Grunde gelegt wird[87]) so ergibt sich, daß auch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber nur dann tariffähig sind, wenn es sich um freigebildete[88]) Vereinigungen von Arbeitgebern als solchen handelt, die gegnerfrei und von der Gegenseite unabhängig sind[89]). Weitere Anforderungen sind nicht zu stellen.

Ausdrücklich soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß gemäß § 1 TVO nicht nur Vereinigungen von Arbeitgebern die Tariffähigkeit besitzen, sondern daß diese Eigenschaft von der Rechtsordnung auch jedem einzelnen Arbeitgeber im Gegensatz zum einzelnen Arbeitnehmer (über Art. 165 S. 2 RV hinaus!) verliehen ist.

cc) Folgerungen

Der Zweck der vorangehenden Ausführungen war es, die Voraussetzungen für die Tariffähigkeit aufzuweisen Die kurze Auseinandersetzung hat ergeben, daß die umständliche Beweisführung der herrschenden Meinung bedeutend vereinfacht werden kann. Da sich der Hauptteil der bisherigen Ausführungen mit den Erfordernissen der wirtschaftlichen Vereinigung (Art. 159 RV) befaßte, soll nunmehr nochmals hervorgehoben werden, daß Art. 159 wohl die Bestimmung der wirtschaftlichen Vereinigung als das Ergebnis des subjektiven öffentlichen Rechts auf Vereinigungsfreiheit enthält. Für die Tariffähigkeit besagt Art. 159 aber nichts. Diese ist daher, wie oben bereits mehrfach angedeutet wurde, einer anderen Verfassungsbestimmung, dem Art. 165 S. 2 zu entnehmen[90]).

Wenn Tatarin-Tarnheyden sagt, daß Art. 159 nun ein Persönlichkeitsrecht für den Einzelnen und für diesen in allen

[87]) vgl. oben S. 33 ff.

[88]) Eine Ausnahme bilden die Zwangsinnungen, die tariffähig sind (vgl. Kaskel a. a. O. S. 25, 43.)

[89]) vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O. II, 1 § 14 III Nr. 1, 3, 4 und 5. Vgl. auch oben die unter aa) gemachten Ausführungen.

[90]) Das hat zuerst Tatarin-Tarnheyden (Gutachten) dargetan.

Berufen gewährleistet, so ist ihm völlig beizupflichten[91]). Diese Arbeit hat aber die Begriffsbestimmung der wirtschaftlichen Vereinigung als ein Ergebnis dieses Persönlichkeitsrechts dem Art. 159 entnehmen zu dürfen geglaubt. Die Rechte dieser wirtschaftlichen Vereinigungen als solcher betrifft Art. 159 nicht; das ist dem Art. 165 S. 2 vorbehalten.

Art. 165 S. 2 sagt im Gegensatz zum ersten Satz, der nach Tatarin-Tarnheyden[92]) für den „Gesetzgeber Richtlinie, für die Rechtsprechung Interpretationsnorm und für die Verwaltung Regulativ im Sinn einer Beschränkung der Ermessensfreiheit darstellt" subjektives öffentliches Recht der wirtschaftlichen Vereinigungen[93]). Aus Art. 165 S. 2 ergibt sich die Tariffähigkeit; damit schafft diese Verfassungsbestimmung Klarheit über die an eine tariffähige Vereinigung zu stellenden Anforderungen[94]).

Art. 165 S. 2 lautet: „Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt". Unter den beiderseitigen Organisationen sind die wirtschaftlichen Vereinigungen des Art. 159 zu verstehen, also die der Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer. Daß auch die gemeinsamen Organisationen — Werksgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften — unter den Begriff „beiderseitig" fallen, ist trotz des Wortes „Gemeinschaft", das der erste Satz des Art. 165 enthält, nicht zu folgern. In dem „beiderseitig" ist vielmehr noch eine besonders scharfe Betonung der sozialen Klassenschichtung[95]) zu erblicken, die bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen in den Tarifvertragsverhandlungen in Erscheinung treten soll.

Da Art. 165 S. 2 von „Organisationen" spricht, gilt es zu prüfen, ob diese Organisationen dasselbe sind, wie die wirtschaftliche Vereinigung des Art. 159, die Koalition der Einzelpersonen. Der Begriff „Organisation" umfaßt auch die Vereinigungen der Koalitionen, die Spitzenverbände.[95a])

Und noch weiter spricht Art. 165 S. 2 von „Vereinbarungen" der beiderseitigen Organisationen, die anerkannt werden. Unter Vereinbarungen sind mit Tatarin-Tarnheyden zu verstehen die „im Gegensatz zum Vertrag auf Willensverschmelzung (Gemeinwille) beruhenden übereinstimmenden Willenserklärungen mehrerer, welche objektives Recht (aber weder Gesetz noch Verordnung noch Satzungsrecht noch Gewohnheitsrecht) erzeugen[96])".

---

[91]) vgl. oben Anm. 31.

[92]) vgl. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 18 f.

[93]) vgl. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 23.

[94]) vgl. Tatarin-Tarnheyden (Gutachten) S. 5 ff.

[95]) a. M. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 20 (aber nur prima facie), wie hier a. a. O. S. 26 f.

[95a]) vgl. unten 2 d

[96]) vgl. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 31 f. insbesondere Anm. 85

Es handelt sich hier um eine öffentlichrechtliche Vereinbarung, und zwar um einen Tarifvertrag[97]).

Zum Schluß ist noch festzustellen, was die Reichsverfassung damit sagen will, daß die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen „anerkannt" werden. Diese Anerkennung soll darlegen, daß nunmehr die früher vom Staat bekämpften beiderseitigen Berufsverbände und die von diesen geschlossenen Vereinbarungen, die Tarifverträge, als Rechtseinrichtungen verfassungsmäßig geschützt werden sollen[98]).

Die Grundlage des heutigen Tarifrechts bildet der Art. 165 S. 2 RV. Das Verhältnis dieser Verfassungsbestimmung zum Art. 159 RV und zur Tarifvertragsverordnung ist dahin zu bestimmen, daß Art. 159 nur den Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung ergibt, deren Existenz eine Voraussetzung für Art. 165 S. 2 ist. Art. 165 S. 2 wiederum ist Vorbedingung für § 1 TVO, soweit er sich mit den Folgerungen eines fertigen Tarifvertrages befaßt[99]).

c) Werksgemeinschaft und Werkvereine als tariffähige Vereinigungen.

Bereits unter 1 c) ist oben bestimmt worden, daß die Werksgemeinschaft eine wirtschaftliche Vereinigung i. S. des Art. 159 RV nicht darstellt. Da aber das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Vereinigung als Voraussetzung für das Vorliegen einer tariffähigen Vereinigung bestimmt worden ist, so entfällt aus diesem Grunde eine diesbezügliche juristische Betrachtung der Werksgemeinschaft. Sie ist keine tariffähige Vereinigung.

Anders der Werkverein[100]), der eine wirtschaftliche Vereinigung nach Art. 159 RV. darstellt. Hier gilt es zu prüfen, ob der Werkverein eine tariffähige Vereinigung ist. Dies ist,

---

[97]) Mit Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 33.

[98]) vgl. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 34.

[99]) Dieses eigenartige Verhältnis zwischen früherem Gesetz (TVO v. 23. 12. 1918) und späterem (RV vom 11. 8. 1919) erklärt sich dadurch, daß die Vereinbarung der wirtschaftlichen Spitzenverbände vom 15. 11. 1918 vor Erlaß der Verfassung die Vorschriften der Art. 159 und 165 S. 2 ersetzte. — Vgl. auch oben S. 40.

[100]) Nipperdey meint (a. a. O. II, 1 § 14 III Nr. 6), die Werkvereine seien nicht tariffähig, da sie keine Berufsvereine seien, sondern im ausgesprochenen Gegensatz zu den bisherigen wirtschaftlichen Arbeitnehmervereinigungen aufgezogen seien. — Hören nun 99 Metallarbeiter, die von 100 im Betrieb tätigen einen Werkverein gründen, damit auf, Metallarbeiter zu sein?! Eine derartige Auffassung ist unhaltbar. Sie widerspricht außerdem Art. 159 RV.

obwohl zu dieser Frage auch bereits das Reichsarbeitsgericht [101]) Stellung genommen hat, nach wie vor heiß umstritten [102]). Eine der Hauptursachen des Streites mag hier die mangelnde Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und tariffähiger Vereinigung sein, die auf der ungenügenden Beachtung des Gesetzes, insbesondere der Reichsverfassung beruht [103]).

Gerade hier ist die richtige Abgrenzung des Art. 159 RV. und 165 S. 2 RV. von dem § 1 TVO. von größtem Wert. Denn, wenn das Reichsarbeitsgericht seine Begründung zu den eben [104]) angeführten Entscheidungen in dieser Richtung gegeben hätte, dann wäre ein Widerstreit zwischen Rechtsprechung und Verwaltung, wie er in letzter Zeit zutage getreten ist, unmöglich.

Das Reichsarbeitsgericht fordert in seiner Entscheidung vom 9. 2. 1929 [105]) für die tariffähige Vereinigung folgende Voraussetzungen:

1. Die Vereinigung soll lediglich aus Arbeitnehmern bestehen,
2. Die Vereinigung soll gegenüber dem Arbeitgeber wirtschaftliche Interessen wahrnehmen,
3. Die Vereinigung soll eine genügende finanzielle und ideelle Selbständigkeit haben.

Der Reichsarbeitsminister Wissel fühlte sich hierauf am 18. 4. 1929 berufen, im Ausschuß des Reichstages für soziale

---

101) vgl. RAG. in Bensh. Samml. IV/63 und 78, V/57.

102) Görrig (Arbeitsrecht 1927 S. 946 ff) gibt bis Oktober 1927 zu dieser Streitfrage eine ausführliche Uebersicht unter Zusammenstellung der Autoren je nach ihrer Stellungnahme zu dem Problem.

Ablehnend verhalten sich Nipperdey (Hueck-Nipperdey a. a. O. II, 1 § 14 Anm. 33, 34) und andere, insbesondere Sperling: Tariffähigkeit von Werkvereinen, 1929.

Die Tariffähigkeit der Werkvereine wird bejaht von Tatarin-Tarnheyden (Gutachten, Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie); Lent (Die Monopolstellung der Gewerkschaften, 1928) Vgl. außerdem die Zusammenstellung von Urteilen usw. von Wilh. Schmidt unter dem Titel: Für die Freiheit des Arbeitsvertrages, 1927. Hingewiesen wird ferner auf die Entscheidung des Arbeitsgerichts Rostock vom 24. 6. 1929 (Das Deutsche Fremdenheim, 1929 Nr. 7 S. 53 ff.)

103) Es ist eigenartig, mit welcher Zähigkeit am § 1 TVO. festgehalten wird, der fast nichts für die Bestimmung der Tariffähigkeit ergibt. Art. 159 (wirtschaftliche Vereinigung; vgl. oben) und Art. 165 S. 2, die beide aktuelles Recht und außerdem Interpretationsnormen (vgl. Art. 165 S. 1) enthalten, werden von den meisten Autoren glatt übergangen!

104) vgl. Anm. 101.

105) Bensh. Samml. V/57; RArbl. 1929 Sp. 322.

Fragen zu erklären[106]), er halte dieses Urteil des Reichsarbeitsgerichts für unrichtig, das Reichsarbeitsministerium könne die hier aufgestellten Grundsätze nicht gelten lassen. Diesem wurde noch zugefügt, daß ein derart scharfes Gegeneinander von Rechtsprechung und Verwaltung unhaltbar sei[107]); es gebe nur einen Ausweg, die baldige Festlegung des Begriffs „wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern" durch den Gesetzgeber in dem zu schaffendem Tarifvertragsgesetz[108]).

Im Verfolg dieser Ausführungen des RAM erließ das sächsische Arbeits- und Wohlfahrtsministerium postwendend — noch vor der Veröffentlichung im Reichsanzeiger — einen Runderlaß, in dem es sich gegen das Reichsarbeitsgericht wendet[109]):

1. Von einer wirklichen inneren Unabhängigkeit eines Werkvereins könne keine Rede sein, da der Arbeitgeber es jederzeit in der Hand habe, durch Entlassung von Arbeitnehmern die Zusammensetzung und Führung des Werkvereins in ihm beliebigen Sinn zu beeinflussen.
2. Werkvereine seien schon deshalb als Tarifpartner unmöglich, weil mit dem Aufhören der Tätigkeit im Betriebe auch die Mitgliedschaft im Werkverein aufhöre und dieser dadurch gegebenenfalls nichtexistent gemacht werden könne.
3. Auch ein finanziell unabhängiger Werkverein sei nicht in der Lage einen Wirtschaftskampf zu führen.
4. Die Spitzenorganisation, der die meisten Werkvereine angeschlossen sind, sei der Reichsbund vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine, der eine wesensgleiche Fortsetzung der gelben Arbeiterbünde sei, deren Abhängigkeit durch das Novemberabkommen vom 15. 11. 1918 aner-

106) vgl. RAnz. vom 29. 4. 1929 (Nr. 99)

107) Damit hat der Reichsarbeitsminister völlig recht. Er muß aber beachten, daß selbst seine Bescheide nach Kaskel (a. a. O. S. 14) nur den Charakter einer gutachtlichen Aeußerung und daher für Gerichte und Verwaltungsbehörden keine rechtliche Bindung haben. So entspricht es dem deutschen Rechtsgefühl und einer jahrhundertelangen Uebung.

108) vgl. hierzu den Tarifvertragsgesetzentwurf im Reichsarbeitsblatt Amtl. Teil 1921 S. 493/4. — Die Bestimmung einer „tariffähigen Vereinigung" dürfte jedoch auch hier noch auf gewisse Schwierigkeiten stoßen, da die Fassung der Begriffsbestimmung nur in dem durch die Verfassung gezogenen Rahmen erfolgen kann. Der Gesetzgeber hat die Vorschriften der Art. 109, 159 und 165 zu beachten. — Der § 4 des Tarifvertragsgesetzentwurfes ist jedenfalls mit den erwähnten Verfassungsbestimmungen nicht in Einklang zu bringen und daher als verfassungswidrig zu verwerfen.

109) vgl. Arbeitsrecht 1929 Sp. 442 f. (14. Jg. H. 7/8)

kannt sei. Außerdem hätten diese Arbeitervereine einen Abschluß überbetrieblicher Tarifverträge stets abgelehnt, obwohl sie von der Arbeitsgesetzgebung vorgesehen seien. Wegen ihrer grundsätzlichen Einstellung seien die Werkvereine nicht fähig, Vertragskontrahenten eines Tarifvertrages zu sein.

Es ist nunmehr Aufgabe der Arbeit zu einer Synthese zu gelangen, die aus der in der Arbeit vertretenen Ansicht, aus der Ansicht des Reichgerichts und der Verwaltungsbehörden und unter Würdigung des wichtigsten Schrifttums die Stellung der Werkvereine als tariffähige Vereinigung zu bestimmen hat. Dabei soll darauf hingewiesen werden, daß es wegen des Durcheinanders der anderen Ansichten stets einen Hinweis auf die „wirtschaftliche Vereinigung" bedeutet, wenn Art. 159 herangezogen wird, daß es aber, sobald Art. 165 zitiert wird, um die „tariffähige Vereinigung" geht.

Zweckmäßigerweise soll von der Stellungnahme der sächsischen Regierung ausgegangen werden.

aa) Innere Unabhängigkeit des Werkvereins.

Wenn die Behauptung der sächsischen Regierung[110]), daß der Arbeitgeber es jederzeit in der Hand habe, durch Entlassungen die Zusammensetzung und Führung des Werkvereins „in ihm beliebiger Weise" zu beeinflussen, bewiesen wird, dann wird kein Gericht Bedenken tragen, einer Vereinigung die Tariffähigkeit wegen ideeller Abhängigkeit von der Gegenseite abzusprechen, denn ihr fehlt die Fähigkeit zu sozialer Gegenspielerschaft. Wenn aber dieser Beweis nicht geführt werden kann, so besteht für ein derartiges Vorgehen keine Veranlassung[111]), es würde dem Sinn des Art. 159 RV widersprechen, wenn die Vereinigungsfreiheit derart beschränkt würde, daß zwar das Recht auf die Freiheit sich zu vereinigen, wie und mit wem man will, gewährleistet wird, daß aber im Ergebnis der eine Staatsbürger die große, der andere die kleine Vereinigungsfreiheit hat.

---

110) Wohl im Anschluß an die Ausführungen von Flatow-Joachim: Kommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz 1928 S. 102; vgl. auch Sperling a. a. O. S. 12 ff.

111) Tatarin-Tarnheyden (Gutachten) S. 19 nennt die in Anm. 110 erwähnten Ausführungen Flatow Joachims mit Recht „nicht schlüssig" und widerlegt die Gegenmeinung restlos in seinem Werk „Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie" S. 30 (vgl. insbesondere Anm. 82 und die dort Zitierten).

bb) Mitgliedschaft in Werkvereinen

Auch in dieser Frage besteht ein Irrtum. Die sächsische Regierung hat wahrscheinlich[112]) vergessen, sich die Satzungen der Werkvereine — auf den Reichsbund vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine wird aber ausdrücklich Bezug genommen — anzusehen. Die Satzungen des R. v. A. besagen für diesen (§§ 3,4) gerade das Gegenteil von dem, was die sächsische Regierung unterstellt hat. Es findet sich dort die ausdrückliche Bestimmung, daß ein Mitglied, welches aus einem Betrieb ausscheidet, sofort dem Lokalverein oder bei dessen Fehlen dem Bezirks- oder Landesverband Mitteilung zu machen hat.

cc) Wirtschaftskämpfe.

Vielfach wird angenommen, daß die Werkvereine — insbesondere die im R. v. A. zusammengeschlossenen Verbände — grundsätzlich auf den Streik verzichten. Ein solcher genereller Verzicht auf wirtschaftliche Kampfmittel liegt nicht vor, wohl aber wird beispielsweise der Streik als arbeiter- und volksschädigend angesehen.

Das sächsische Arbeitsministerium läßt hingegen auch für den dritten Punkt des Runderlasses, daß nämlich sogar ein finanziell selbständiger Werkverein finanziell nicht in der Lage sei, einen Wirtschaftskampf durchzuführen, den Beweis bedauerlicherweise vermissen[113]).

dd) Werktarif und Tariffähigkeit.

Leider sind auch die im vierten Punkt des Runderlasses der sächsischen Regierung getroffenen Feststellungen nicht unanfechtbar. Wenn nämlich die sächsische Regierung der Ueberzeugung ist, durch das Akommen der Spitzenverbände vom 15. 11. 1918 sei anerkannt worden, daß die sog. gelben Verbände von der Arbeitgeberseite abhängig seien, so liegt offenbar ein Mißverständnis vor. Denn von einer Anerkennung der Abhängigkeit der erwähnten gelben Organisationen ist in der Novembervereinbarung keine Rede. Die Arbeitgeberverbände

---

112) Ueber den Inhalt der Satzungen des R. v. A. vgl. den Anhang S. 50 ff. in dem in Anm. 102 erwähnten Sammelwerk von Wilh. Schmidt.

113) Auch hier und im Folgenden ist stets zu beachten, daß ohne positive Beweise ein Vorgehen gegen die Werkvereine unmöglich ist. In jedem einzelnen Falle muß der Nachweis ihrer Abhängigkeit usw. geführt werden. Alsdann erst kann den Organisationen die Tariffähigkeit abgesprochen werden. Wie hier auch Nipperdey (Grundrechte Bd. 3) S. 395.

haben allerdings die Verpflichtung übernommen, den sog. gelben Verbänden keine finanziellen Zuwendungen für die Zukunft zu machen. Wenn aber aus dieser Bestimmung des Novemberabkommens Schlüsse gezogen werden sollen, so sind diese nur in einer den Folgerungen der sächsischen Regierung entgegengesetzten Richtung möglich. Man muß notwendig zu dem Ergebnis gelangen, daß die finanziell von den Arbeitgebern abhängigen Verbände durch den Fortfall der Beihülfen zu grunde gegangen sind, daß aber die Werkvereine, die bestehen blieben, unabhängig sind.

Des weiteren leitet die sächsische Regierung daraus die Nichttariffähigkeit der Werkvereine ab, daß die Werkvereine — insbesondere der Reichsbund vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine — es grundsätzlich ablehnen, überbetriebliche Tarifverträge, wie sie von der Gesetzgebung vorgesehen seien, abzuschließen. Auch diese Kritik der Werktarife durch die sächsische Regierung ist abwegig. Erstens hat der Gesetzgeber im § 1 TVO dem einzelnen Arbeitgeber ausdrücklich die Tariffähigkeit verliehen und damit eine gesetzliche Grundlage für die Werktarife gegeben. Wenn nun die Werkvereine, also beispielsweise der Reichsbund vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine, einen Teil ihres Wirtschaftsprogramms auf die Bestimmungen des § 1 TVO aufbauen, so ist das ihr gutes Recht. Dies kann ihnen, solange die Bestimmung der TVO besteht, nicht entzogen werden. Andererseits ist die obige Vermutung der sächsischen Regierung auch tatsächlich unbegründet. So sind z. B. Tarifabkommen mit lokaler Geltung für die mecklenburgischen Ostseebäder (1929) bekannt geworden, die von dem R. v. A. angegliederten Verbänden abgeschlossen sind.

Es darf also festgestellt werden, daß aus dem Runderlaß der sächsischen Regierung gegen die angezogenen Urteile [114]) des Reichsarbeitsgerichtes durchschlagende Gegengründe nicht gewonnen werden können. Im Ergebnis ist den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts durchaus zuzustimmen. Zu kritisieren ist in den zu den Urteilen [115]) gegebenen Begründungen jedoch die zu ausgiebige Berücksichtigung des § 1 TVO und die hiermit zusammenhängende mangelnde Beachtung der Art. 159 und Art. 165 der Reichsverfassung.

Nach den getroffenen Feststellungen ergibt sich für die Werkvereine:

1. Die Werkvereine sind wirtschaftliche Vereinigungen gemäß Art. 159 RV.

[114]) vgl. Anm. 86

[115]) vgl. Anm. 105

2. Die Werkvereine und ihre Vereinbarungen werden gemäß Art. 165 S. 2 anerkannt. Daher sind sie tariffähig [116]).
3. Somit findet § 1 TVO auf die von den Werkvereinen geschlossenen Tarifverträge Anwendung [117]).

d) Spitzenverbände als tariffähige Vereinigungen.

Spitzenverbände sind Zusammenschlüsse von wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer. Die wichtigsten Spitzenverbände sind folgende [118]):

1. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund umfaßt die freien Gewerkschaften. Für die Angestellten ist ihm der Allgemeine freie Angestelltenbund zur Seite gestellt. Politisch sind diese Verbände im Wesentlichen sozialdemokratisch orientiert (echte Marxisten).
2. Die Spitzenorganisation der christlichen Gewerkschaften ist der Deutsche Gewerkschaftsbund.
3. Der Verband der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) und der Gewerkschaftsbund der Angestellten bilden mit einigen Beamtenverbänden den Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.
4. Auf wirtschaftsfriedlicher Seite stehen der Reichsbund vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine, der Reichsbund Deutscher Angestelltenberufsverbände und der Reichslandarbeiterbund, die sich neuerdings zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben [119]).

---

116) Die Werkvereine sind jedenfalls solange tariffähig, bis ihnen etwa eine Abhängigkeit von der Gegenseite nachgewiesen wird. Durch Vermutungen und psychologische Erwägungen ist dieser Nachweis nicht zu erbringen. Eine derartige Beweisführung versucht z. B. Sperling a. a. O. insbesondere S. 16 ff. vergeblich. Sperlings Erörterungen sind juristisch bedeutungslos.

117) Im Ergebnis wie hier vgl. neben vielen anderen Tatarin-Tarnheyden (Gutachten, Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie) Kaskel (Gutachten); Oertmann (Gutachten); Stier-Somlo (Vortrag). Vgl. hierzu auch die Zusammenstellung von Gutachten usw. von Wilh. Schmidt unter dem Titel „Vertretungs- und Tariffähigkeit der werksgemeinschaftlichen Arbeiterbewegung", 1927.

118) vgl. hierzu: Jahrbuch der Berufsverbände 1927 (36. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes). Die inzwischen eingetretenen Veränderungen werden in der wohl demnächst erscheinenden Neuauflage zu beachten sein. Außerdem vgl. Kaskel a. a. O. S. 271 ff.

119) vgl. GWS-Mitteilungen 1929 Nr. 4 S. 32 f.

Zu diesen kommen dann auf der Arbeitgeberseite neben vielen anderen vor allem:

1. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
2. Die Arbeitgeberverbände des Großhandels
3. Reichsverband der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen.

Nach der herrschenden Ansicht sind Spitzenverbände nicht tariffähig[120]). Man pflegt dies aus dem § 1 TVO zu begründen, der nur von Vereinigungen von Arbeitnehmern, von Vereinigungen von Arbeitgebern und einzelnen Arbeitgebern handelt. Daraus wird dann gefolgert, daß das Gesetz nur die bezeichneten Vereinigungen für tariffähig halte, sonst würde es auch von „Vereinigungen solcher Vereinigungen" sprechen, wie es dann später der Gesetzgeber — wohl scheinbar in Anerkennung der herrschenden Lehre — im § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes tut.

Auch wenn man das Arbeitsrecht für eine Disziplin des öffentlichen Rechts hält, so liegt es doch auf der Hand, sich in diesem Zusammenhang mit dem Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches[121]) zu befassen.

Wenn untersucht wird, wer Mitglied eines Vereins sein kann, so ist mit Enneccerus[122]) anzuerkennen, daß dies sowohl natürliche als auch juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine sein können. Die Bezeichnung eines solchen Vereins etwa als „Verein von Vereinen" ist jedoch nicht üblich. Nun ist aber nach der oben[123]) vertretenen Auffassung der Begriff der Vereinigung weiter zu fassen als der Begriff des Vereins,

---

120) vgl. z. B. Kaskel a. a. O. S. 26; Hueck-Nipperdey a. a. O. II, 1 § 14; Jacobi a. a. O. S. 158; Funcke a. a. O. S. 38; Tyczka: Tarifvertragsfähigkeit der Werkvereine S. 37 (Diss. Breslau) 1928; Sitzler-Goldschmidt: Tarifvertragsrecht 1928 S. 29; Dersch: Kommentar zur Schlichtungsverordnung 1925 S. 157; Nipperdey: Beiträge zum Tarifrecht 1924 S. 118; Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 8. 2. 1922 (RArbR 1922 Sp. 690). Die meisten Bearbeiter dieser Frage helfen sich dann damit, daß sie eine Bevollmächtigung der Spitzenverbände für zulässig erklären (Sitzler-Goldschmidt a. a. O. S. 29). Für die Tariffähigkeit der Spitzenverbände treten ein: Tatarin-Tarnheyden (Gutachten S. 26); Erdel (Kartenauskunftei des Arbeitsrechts unter „Berufsverein", „Tariffähigkeit"); Kallee-Groß (Taschenbuch des Arbeitsrechts 1928 7. Aufl. S. 353 und 553). — Zwischen den letztgenannten und z. B. Sitzler-Goldschmidt besteht nur ein gradueller Unterschied.

121) Bürgerliches Gesetzbuch §§ 21 ff.

122) Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 25. Aufl. 1926 § 105 I; Oertmann (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1927) zu § 38.

123) vgl. S. 29.

weil er auch z. B. Gesellschaften umfaßt. Gerade aus diesem Grunde aber ist es für Vereinigungen noch unangebrachter von „Vereinigungen von Vereinigungen“ zu sprechen. Daher ist die Auffassung der herrschenden Lehre abzulehnen. Die Spitzenverbände sind tariffähig, sofern sie nicht etwa Arbeitsgemeinschaften bezw. Harmonieverbände darstellen. Wenn der Gesetzgeber in der TVO tatsächlich anderer Meinung war, so brauchte die Fassung des § 1 nur zu lauten: „Vereinigungen von einzelnen Arbeitnehmern“ oder, was gerade hier außerordentlich gut gepaßt hätte „Vereinigungen von einzelnen Arbeitgebern“.

Nach der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung ist die Tariffähigkeit nicht dem § 1 TVO, sondern dem Art. 165 S. 2 RV zu entlehnen[124]).

Im wesentlichen wird es sich daher um die Auslegung des Begriffes „Organisationen“ im Art. 165 RV handeln. Unter „Organisationen“ waren bislang die auf Grund der Vereinigungsfreiheit gebildeten wirtschaftlichen Vereinigungen verstanden worden. Daran ist auch festzuhalten. Und doch muß man bedenken, daß der Begriff „Organisation“ weiter ist als „Vereinigung“ und „Koalition“. Er umfaßt nicht nur die aus den Urzellen gebildeten Vereinigungen, sondern er begreift in sich zugleich neben den von unten nach oben gewachsenen die mehr künstlichen Zusammenschlüsse, die gewissermaßen vom Kopf aus beginnend den Körper schaffen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Organisation in fachlicher oder lokaler Form aufgebaut wird. Gerade in dem Wechsel des Ausdrucks — wirtschaftliche Vereinigung in Art. 159, Organisation in Art. 165 — ist wiederum das Bestreben des Gesetzgebers erkennbar, den Kreis auch der tariffähigen Vereinigungen des Art. 165 möglichst weit zu ziehen.

Die alleinige Einschränkung, die hier zu machen ist, ergibt sich aus dem Wort „beiderseitig“ des Art. 165 S 2. Wie es sich nach der klassenmäßigen Auffassung der Reichsverfassung vom wirtschaftlichen Aufbau des Volkslebens ohnehin versteht, muß es sich um Organisationen der Arbeitgeber oder Organisationen der Arbeitnehmer handeln, wobei dahingestellt bleiben kann, ob es sich um ganz große oder verhältnismäßig ganz kleine Zusammenschlüsse handelt[125]). Art. 165 S. 2 erfaßt durch die Wahl der Bezeichnung „Organisation“ sowohl den Werkverein wie den Spitzenverband.

---

124) Mit Tatarin Tarnheyden (Gutachten S. 5 ff. und Berufsverbände und Wirtschaftsdemokratie, insbesondere S. 31 ff.)

125) Kaskel a. a. O. S. 25.

Der Ansicht, daß die Spitzenverbände tariffähig sind, steht auch das Verhalten des Gesetzgebers nicht entgegen. Im § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird nicht nur den Mitgliedern und Angestellten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern, sondern auch Mitgliedern und Angestellten von „Verbänden solcher Vereinigungen" die Postulationsfähigkeit [126]) zugesprochen.

Ferner wird im § 184 des Reichsknappschaftsgesetzes gesagt: „Wirtschaftliche Vereinigungen [127]) von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes sind solche Verbände, die einem Gesamtverband angehören, der als Benennungskörper für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist". Nach seinem aus diesen Gesetzesvorschriften erkennbaren Willen lehnt der Gesetzgeber zum mindesten die Tariffähigkeit der Spitzenverbände nicht ausdrücklich ab. Man wird vielmehr zu der Vermutung berechtigt sein, daß er sie sogar bejahen will. Es wäre auch wohl widersinnig, wenn die Voraussetzung für die Tariffähigkeit einer Vereinigung die Zugehörigkeit zu einem nichttariffähigen Verband sein sollte.

Derartige Verwicklungen werden vermieden, wenn man mit der Reichsverfassung erkennt, daß alle beiderseitigen Organisationen, auch die beiderseitigen Spitzenverbände, tariffähig sind.

Ein gleicher Standpunkt wird de facto von den Spitzenverbänden ebenfalls vertreten. So haben in neuester Zeit u. a. der Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs [128]), die beiderseitigen Spitzenverbände der Deutschen Holzindustrie (5. Juni 1929) und der Reichsarbeitgeberverband deutscher Gemeinden und

---

126) Die Postulationsfähigkeit (Verhandlungsfähigkeit) ist die Fähigkeit, selbst wirksam mit dem Gericht oder dem Gegner im Prozeß mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Sie ist selbst bei prozeßfähigen Personen in den oberen Instanzen beschränkt (Baumbach: Kommentar zur Zivilprozeßordnung 1930 S. 216).

127) Unter „wirtschaftlichen Vereinigungen" versteht der Gesetzgeber hier „tariffähige Vereinigungen" (vgl. Tatarin-Tarnheyden: Gutachten S. 15). Dieser Fehler wird auch in anderen Gesetzen gemacht (vgl. z. B. § 11 AGG). Ich glaube jedoch, den Nachweis geführt zu haben (vgl. II, 1 b unter bb), daß die Begriffe „wirtschaftliche Vereinigung" und „tariffähige Vereinigung" sich nicht decken.

128) Diesem Gesamtverband gehören u. a. an: Deutscher Verkehrsbund; Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter; Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter; Verband der Berufsfeuerwehrleute; Verband sozialistischer Aerzte; Bund der Masseure; Deutscher Hebammenbund; Deutsche Filmgewerkschaft. Die Führung der genannten Verbände hat der Deutsche Verkehrsbund.

Kommunalverbände nach den Angaben des Reichsarbeitsblattes [128a]) Tarifabkommen unterzeichnet [128b]).

3. Betriebsrätegesetz.

Wenn das Betriebsrätegesetz in den Rahmen dieser Arbeit einbezogen wird, so kann es nicht in der Weise geschehen, daß die einzelnen Vorschriften des Gesetzes einer scharfen juristischen Betrachtung unterzogen werden. Es gilt vielmehr, die Stellungnahme auf das Grundsätzliche zu beschränken; andererseits ist es aber hier angebracht, die Werksgemeinschaft und den Werkverein von Anfang an in den Mittelpunkt der Betrachtungen zu stellen.

Mit Recht betont Tatarin-Tarnheyden [129]), daß das Betriebsrätegesetz vom 4. 2. 1920 den Abs. 2 des Art. 165 in aktuelles Recht umsetzt. Es mag jedoch darauf hingewiesen sein, daß Art. 165 Abs. 2 nicht in vollem Umfang aktuelles Recht geworden ist, sondern nur soweit er auf die Betriebsräte bezogen wird. Eine Regelung der Frage der Bezirksarbeiterräte und des Reichsarbeiterrats ist bislang nicht erfolgt. Darüber hinaus aber erfüllt das Gesetz eine weitere Funktion. Es beschränkt sich nicht darauf, den Abs. 2 des Art. 165 auszuführen [130]); es bringt zugleich eine gewisse Synthese des Abs. 1 hinsichtlich der beiden in ihm enthaltenen Sätze. Eine Abwägung zwischen der „Gemeinschaft" des S. 1 und den „beiderseitigen Organisationen" des zweiten Satzes ist im § 1 BRG unverkennbar, wenn auch zugegeben werden muß, daß die „Gemeinschaft" zur „Unterstützung" verwässert ist, und das „beiderseitig" im Anfang des § 1 BRG eine besonders scharfe Betonung erfahren hat. Daher kann das Betriebsrätegesetz nicht als Grundlage für den Aufbau eines berufsständischen

---

128a) vgl. Reichsarbeitsblatt 1930 Teil VI S. 114 (Nr. 13); S. 117 und 118 (Nr. 14). Die Beispiele lassen sich in großer Zahl vermehren.

128b) Besonders mag noch auf den Tarifvertrag für die Reichsbetriebsarbeiter (ausschließlich der Verkehrsverwaltungen) im Reichsbesoldungsblatt 1924 S. 113 ff. (unterzeichnet S. 121), auf den Tarifvertrag für die Arbeiter der Reichsverwaltungen (RBesBl. 1928 S. 75 ff., unterzeichnet S. 85) verwiesen werden. Vgl. auch Tatarin-Tarnheyden im Handbuch des Deutschen Staatsrechts (herausgegeben von G. Anschütz und R. Thoma): Die Rechtsstellung der Abgeordneten, ihre Pflichten und Rechte (I S. 432 Anm. 90).

129) vgl. Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 75.

130) vgl. zu den nachstehenden Ausführungen insbesondere Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 71 ff.

Rätesystems gewertet werden. Es steht vielmehr das Interesse der Klassen im Vordergrund.

Der besonderen Bekräftigung dieses Grundsatzes dient die Einbeziehung der „wirtschaftlichen Vereinigungen“ auf beiden Seiten.

Im Hinblick auf das Betriebsrätegesetz hat der Abs. 1 des Art. 165 RV ein doppeltes Gesicht[131]). In dem einen erkennt man den ersten Satz, in dem anderen den zweiten, je nach dem es sich um die „Unterstützung[132]) des Arbeitgebers in Erfüllung der Betriebszwecke“ oder um die Wahrnehmung „der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber[133])“ handelt.

Wird das erstere hierbei mehr betont, so ist die Grundlage für eine Werksgemeinschaft gegeben, stellt man das zweite in den Vordergrund, so ist die Voraussetzung dafür gegeben, daß der Betriebsrat sich zu einer Betriebspolizei[134]) der Gewerkschaften entwickeln kann. Welches aber von beiden dem Betrieb und der Verwirklichung sowohl der gemeinschaftlichen als auch der beiderseitigen Interessen dienlicher ist, mag objektiven Kennern des Wirtschaftslebens zur Beurteilung überlassen bleiben[135]).

Jedenfalls ergibt weder das BRG. in seinen allgemeinen Grundgedanken noch in seinen Einzelvorschriften irgend etwas gegen die Werksgemeinschaft. Und wenn auch (im Hinblick auf § 1 [Anfang] und insbesondere § 8) in dem Betriebsrätegesetz nicht eine Grundlage der Werksgemeinschaft zu erblicken ist, so kann man doch in Uebereinstimmung mit Vorwerk[136]) sagen, daß die Bestimmungen des § 66 BRG dem Werksgemeinschaftsgedanken entgegenkommen.

4. Werksgemeinschaft

Hinsichtlich des gestellten Themas werden die bisherigen Ausführungen in einem Punkte noch nicht genügen. Die Frage, ob die Werksgemeinschaft nach dem derzeitigen Auf-

---

131) vgl. Vorwerk in GWS Mitteilungen 1929 Nr. 4 S. 30.

132) BRG z. B. §§ 1, 66.

133) z. B. BRG §§ 1, 8, 31.

134) vgl. Anm. 115. Außerdem Kupsch: Der Kampf um die Werksgemeinschaft, 1928 S. 37.

135) Zu diesen kann man allerdings Sperling nicht rechnen, da die juristischen Folgerungen aus seinen psychologischen und soziologischen Konstruktionen abwegig sind. Vgl. oben Anm. 110, 111 und 117.

136) In GWS-Mitteilungen 1929 Nr. 4 S. 31.

bau des Staats- und Wirtschaftslebens überhaupt möglich ist, ist noch nicht gelöst.

Die Werksgemeinschaft ist, wie festgestellt wurde, nicht eine „wirtschaftliche Vereinigung" im Sinne des Art. 159. Da die wirtschaftliche Vereinigung ihrerseits als Voraussetzung für die tariffähige Vereinigung des Art. 165 S. 2 bestimmt wurde, so konnte die Werksgemeinschaft auch eine tariffähige Vereinigung nicht darstellen. Selbst das Betriebsrätegesetz ergab keine rechtlichen Grundlagen für den Aufbau einer Werksgemeinschaft; es konnte lediglich darauf hingewiesen werden, daß das Betriebsrätegesetz dem Gemeinschaftsgedanken entgegen kommt.

Dennoch kann man aus der derzeitigen Reichsverfassung ein positives Ergebnis gewinnen. Der Art. 124 besagt, daß alle Deutschen das Recht haben, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine und Gesellschaften zu bilden[137]). Da die Bildung einer Werksgemeinschaft aber den geltenden Gesetzen nicht zuwiderläuft, ergibt Art. 124 RV eine Grundlage für die Schaffung einer Werksgemeinschaft.

Die Gründung einer Werksgemeinschaft kann somit in der Form eines Vereins erfolgen, in dem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gemeinsamer Arbeit verbinden. Der Eintragung [138]) dieses Vereins in das Vereinsregister steht nichts im Wege, da der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist [139]). Sollte diese Frage jedoch im entgegengesetzten Sinne entschieden werden, so würde ein solcher Verein die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung dennoch erwerben können [140]). Es soll aber hervorgehoben

---

137) Treuner a. a. O. findet diesen Weg nicht. Er verlangt Einführung der Werksgemeinschaft durch verfassungsänderndes Gesetz. Eine „Gemeinschaft" kann aber nicht eingeführt werden. Sie muß frei entstehen und darf nicht durch staatlichen Zwang beengt werden.

138) vgl. Enneccerus a a. O. § 100; Henle: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts S. 409 ff. (1926).

139) Enneccerus a. a. O. § 100 II; Henle a. a. O. S. 412.

140) Enneccerus a. a. O. § 100; II unter 3.

141) vgl. über die Begriffsbestimmung treffend Tatarin-Tarnheyden a. a. O. S. 55 und die dort Zitierten: „Unter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versteht man einen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Personenverband, dessen Willensbildung von den in ihm zusammengeschlossenen Einzelpersonen hergeleitet wird, der dem Staat zur Erfüllung seiner Zwecke verpflichtet ist und von ihm mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist." — Die Bestimmung der juristischen Person des privaten Rechts hingegen wird mit Enneccerus (a. a. O. § 96, III unter 2)

werden, daß es sich hier immer nur um den Erwerb der privaten Rechtsfähigkeit handeln kann. Die Rechte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts [141]) sind damit nicht erworben [142]).

gegeben: „Als Organisationen, ‹Vereinigungen und Veranstaltungen zu bestimmten Zwecken›, die als Rechts- und Willenssubjekte anerkannt sind."

[142]) A. M. RGZ 106/272 und Hedemann a. a. O. S. 27. Mit Potthoff ‹Einwirkung der Reichsverfassung auf das Arbeitsrecht, 1925 S. 8› soll jedoch zugegeben werden, daß die Ergebnisse des Reichsgerichts bahnbrechend werden können.

C. Schlußfolgerungen.

Im ersten Hauptteil der Arbeit ist versucht worden, in das Wesen der Werksgemeinschaftsidee einzudringen. Dabei sind außer der einschlägigen Literatur auch die Meinungen von Gegnern der Werksgemeinschaft berücksichtigt worden, während Differenzen zwischen den einzelnen Richtungen der Werksgemeinschaftsidee nur in dem notwendig erscheinenden Maße einer Prüfung unterzogen wurden. Die soziologischen Betrachtungen ergaben dann den Ausgangspunkt für den zweiten Hauptteil. In diesem Teil der Arbeit wurde die Unterscheidung zwischen „wirtschaftlicher Vereinigung" und „tariffähiger Vereinigung" durchgeführt und die Feststellung gemacht, daß die eine die Voraussetzung für das Vorhandensein der anderen bildet. Da der Gesetzgeber bisher nicht in der Lage war, eine Begriffsbestimmung eines dieser beiden Begriffe in einer Art zu geben, die sich mit der Reichsverfassung in Einklang bringen läßt, ist diese Frage noch nicht in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Andererseits ist es unverkennbar, daß eine reinliche Scheidung der „wirtschaftlichen Vereinigung" von der „tariffähigen Vereinigung" unbedingt erforderlich wird, sobald etwa die Tariffähigkeit einer Vereinigung allgemein an gewisse Bedingungen geknüpft wird [1]), wie sie unter Hinweis auf Tatarin-Tarnheyden [2]) und Haußleiter [3]) für nicht verfassungswidrig erklärt wurden. Derartige Vorschläge werden für das in Kürze zu schaffende Tarifrecht von größter Bedeutung sein. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß als Behörde für die Führung eventueller Tarifregister nicht die Ministerien oder Verwaltungsbehörden, sondern in Anbetracht der bestehenden Rechtsunsicherheit für diese Angelegenheiten nur die ordentlichen oder die Arbeitsgerichte in Betracht kommen.

Weiter wurde in der Arbeit festgestellt, daß die Werkvereine sowohl wirtschaftliche als auch tariffähige Vereinigungen sein können. Für die Werksgemeinschaft als solche konnte

---

[1]) vgl. oben S. 18

[2]) Analog etwa dem Vorschlag, die Benennungsfähigkeit einer Organisation für den künftigen Reichswirtschaftsrat an die Erreichung einer bestimmten Mitgliederzahl zu knüpfen. (Gutachten S. 33).

[3]) vgl. Arbeitsrecht 1929 Nr. 2 S. 77. Der gleiche Vorschlag wurde unter Hinweis auf Australien bereits von Dannehl: Tariffähigkeit von Werkvereinen (Soz. Praxis 1920 S. 597) gemacht. — Vgl. auch zu dieser Fragen Sitzler in NZfAR 1930 S. 77 ff.

man zu einem gleichen Ergebnis nicht gelangen, weil dies der Grundauffassung des Verfassungsgesetzgebers von der Klassenschichtung des Deutschen Volkes zuwiderlaufen würde.

Alsdann wurde zu der Tariffähigkeit der Spitzenverbände Stellung genommen. Auch diese Frage wurde — im Gegensatz zur herrschenden Lehre — bejaht.

Die letzten Betrachtungen im Hauptteil ergaben endlich auch noch die rechtliche Möglichkeit, festorganisierte Werksgemeinschaften nach geltendem Recht zu schaffen.